

Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017): Endbericht

Riedmann, Arnold; Heien, Thorsten; Dick, Günther; Walther, Steffen; Blancke, Susanne

Veröffentlichungsversion / Published Version
Abschlussbericht / final report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Riedmann, A., Heien, T., Dick, G., Walther, S., & Blancke, S. (2019). *Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017): Endbericht*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB523). München: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Kantar Public. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61119-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



FORSCHUNGSBERICHT

523

Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017)

– Endbericht –

Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017)

Endbericht

– Fassung vom 28.11.2018

Kurzbeschreibung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat Kantar Public (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) im Jahr 2018 zum achten Mal nach 2003, 2004, 2006, 2008, 2011, 2013 und 2015 eine empirische Untersuchung zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt. Einbezogen in die „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2017“ (BAV 2017) wurden Pensionskassen, Pensionsfonds, Lebensversicherungen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten, und öffentliche Zusatzversorgungsträger. Die Daten zu Direktzusagen und Unterstützungskassen basieren dagegen auf Geschäftsstatistiken des „Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG). Damit wird nunmehr die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) am 1. Januar 2002 aufgezeigt. Mit BAV 2017 wird die bestehende Zeitreihe um die Referenzpunkte Dezember 2016 und Dezember 2017 ergänzt und damit bis unmittelbar vor Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) im Januar 2018. Neben der Entwicklung der Zahl von Versicherten und Anwartschaften werden in BAV 2017 auch die Beitragshöhe sowie die Inanspruchnahme von Förderwegen analysiert.

Abstract

On behalf of the Federal Ministry of Labour and Social Affairs, Kantar Public (formerly TNS Infratest Social Research) conducted a survey on the situation and development of occupational pension provision in 2018 for the eighth time after 2003, 2004, 2006, 2008, 2011, 2013 and 2015. Included in the „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2017“ (BAV 2017) were pension pools, pension funds, life insurance companies offering direct insurances and public supplementary pension funds. The data on direct pension promises and benevolent funds are based on statistics from the „Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG), the German pension protection system. BAV 2017 covers the situation in December 2016 and December 2017. Thus, the latest reference period of the survey is immediately before the Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) came into force in January 2018. Together with its predecessor surveys, it shows the development of the occupational pensions since the Altersvermögensgesetz (AVmG) and the Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) came into force in January 2002, giving employees the right to have part of their earnings paid into to a company pension plan (known as a deferred compensation). In addition to the development of the number of insured persons and entitlements, BAV 2017 also analyses the level of contributions as well as the use of subsidy schemes.

Inhalt

Tabellenverzeichnis	7	
Abkürzungsverzeichnis	9	
Vorbemerkung	11	
A	Gesamtüberblick: Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2017	13
1.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung insgesamt	13
1.1	Aktiv Versicherte in den Durchführungswegen	13
1.2	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften – der BAV-Verbreitungsgrad	15
B	Durchführungswege im Einzelnen	17
2.	Methodische Vorbemerkungen: Durchführungswege, Erhebungstatbestände und Förderwege im Überblick	17
2.1	Kurzbeschreibung der Durchführungswege	17
2.2	Erhebungstatbestände	18
2.3	Förderwege	21
3.	Pensionskassen	23
3.1	Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte	23
3.1.1	Aktiv Versicherte – Arbeitnehmer mit aktuellem Aufbau von Anwartschaften	23
3.1.2	Mehrfachanwartschaften	26
3.2	Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge	29
3.2.1	Inanspruchnahme der staatlichen Förderung	29
3.2.2	Höhe der Beiträge	29

4.	Pensionsfonds	33
4.1	Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte	33
4.1.1	<i>Aktiv Versicherte - Arbeitnehmer mit aktuellem Aufbau von Anwartschaften</i>	33
4.1.2	<i>Mehrfachanwartschaften</i>	33
4.1.3	<i>Latent Versicherte</i>	34
4.2	Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge	34
4.2.1	<i>Inanspruchnahme der staatlichen Förderung</i>	34
4.2.2	<i>Höhe der Beiträge</i>	39
5.	Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst	41
5.1	Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte	41
5.2	Höhe der Beiträge und staatliche Förderung	45
6.	Direktversicherungen	51
6.1	Anwartschaften (Versicherungsverträge) und Versicherte	51
6.2	Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge	55
6.2.1	<i>Inanspruchnahme der Förderung</i>	55
6.2.2	<i>Höhe der Beiträge</i>	55
7.	Direktzusagen und Unterstützungskassen	59
7.1	Anwartschaften und Versicherte	59
C	Betriebliche Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst insgesamt	63
8.	BAV-Anwartschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV insgesamt	63
9.	Rentenbezieher	67
10.	Einschätzung der künftigen Entwicklung	69
	Literaturverzeichnis	71
	Definition zentraler Begriffe	73

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle Z-1</i>	<i>Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle Z-2</i>	<i>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 2-1</i>	<i>Erhebungstatbestände: Versicherte</i>	<i>19</i>
<i>Tabelle 2-2</i>	<i>Erhebungstatbestände: Anwartschaften, Rentenphase, künftige Entwicklung</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 3-1</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen</i>	<i>24</i>
<i>Tabelle 3-2</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen</i>	<i>25</i>
<i>Tabelle 3-3</i>	<i>Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktiv</i>	<i>27</i>
<i>Tabelle 3-4</i>	<i>Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktive</i>	<i>28</i>
<i>Tabelle 3-5</i>	<i>Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt</i>	<i>31</i>
<i>Tabelle 3-6</i>	<i>Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt</i>	<i>31</i>
<i>Tabelle 4-1</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen</i>	<i>35</i>
<i>Tabelle 4-2</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen</i>	<i>36</i>
<i>Tabelle 4-3</i>	<i>Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktiv</i>	<i>37</i>
<i>Tabelle 4-4</i>	<i>Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktive</i>	<i>38</i>
<i>Tabelle 4-5</i>	<i>Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt</i>	<i>40</i>
<i>Tabelle 4-6</i>	<i>Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt</i>	<i>40</i>
<i>Tabelle 5-1</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen</i>	<i>43</i>
<i>Tabelle 5-2</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen</i>	<i>44</i>
<i>Tabelle 5-3</i>	<i>Höhe der Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen Zusatzversorgungsträgern, AG- und AN-Beiträge insgesamt</i>	<i>47</i>
<i>Tabelle 5-4</i>	<i>Höhe der Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen Zusatzversorgungsträgern, AG- und AN-Beiträge insgesamt</i>	<i>47</i>
<i>Tabelle 5-5</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung</i>	<i>48</i>
<i>Tabelle 5-6</i>	<i>Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung</i>	<i>49</i>

<i>Tabelle 6-1</i>	<i>Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung</i>	<i>53</i>
<i>Tabelle 6-2</i>	<i>Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung</i>	<i>54</i>
<i>Tabelle 6-3</i>	<i>Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und Befragung der Lebensversicherer</i>	<i>56</i>
<i>Tabelle 6-4</i>	<i>Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und Befragung der Lebensversicherer</i>	<i>57</i>
<i>Tabelle 6-5</i>	<i>Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt gemäß Befragung der Lebensversicherer</i>	<i>58</i>
<i>Tabelle 6-6</i>	<i>Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt gemäß Befragung der Lebensversicherer</i>	<i>58</i>
<i>Tabelle 7-1</i>	<i>Anwartschaften und (aktiv) Versicherte aufgrund von Direktzusagen und bei Unterstützungskassen gemäß PSVaG und ergänzenden Daten</i>	<i>61</i>
<i>Tabelle 8-1</i>	<i>Aktiv Versicherte bzw. BAV-Anwärter insgesamt nach Durchführungswegen (einschl. durchführungswegübergreifender Mehrfachanwartschaften) gem. Trägerbefragungen sowie Angaben der BaFin, des GDV und des PSVaG</i>	<i>64</i>
<i>Tabelle 8-2</i>	<i>Aktiv Versicherte vor und nach Ausschluss von Mehrfachanwartschaften</i>	<i>65</i>
<i>Tabelle 9-1</i>	<i>Bezieher der zusammengefassten eigenen und Hinterbliebenen-BAV-Renten gemäß Trägerstatistiken und Geschäftsberichten</i>	<i>68</i>
<i>Tabelle 10-1</i>	<i>Stand der Planung der Träger bzgl. der Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten) vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes</i>	<i>70</i>

Abkürzungsverzeichnis

aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
aG	auf Gegenseitigkeit
AG	Arbeitgeber
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
AKE	Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes
AN	Arbeitnehmer
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ASID	Untersuchungen zur „Alterssicherung in Deutschland“
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung (für Bund und Länder)
ATV-K	Altersvorsorge-TV-Kommunal
AV 2011	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“
AV 2015	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“
AVID	Untersuchungen zur „Altersvorsorge in Deutschland“
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BAV 20xx	Untersuchungen zur „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst“ bzw. „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung“
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMGS	(früheres) Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BRSg	Betriebsrentenstärkungsgesetz
BVA	Bahnversicherungsanstalt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DV	Direktversicherung
DZ	Direktzusage
EStG	Einkommensteuergesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HZvNG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz

J	Jahr
LV	Lebensversicherung
M	Monat
Mfa	Mehrfachanwartschaft (auf eine betriebliche Altersversorgung)
ÖD	Öffentlicher Dienst
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
PW	Privatwirtschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Sozialversicherung
TB	Tabellenband
UK / U-Kasse	Unterstützungskasse
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
Vddb	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
VddKO	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WZ	Wirtschaftszweig
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
ZV	Zusatzversorgung (private und öffentliche zusammengefasst)
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG), des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) sowie des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) am 1. Januar 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, der so genannten zweiten Säule der Alterssicherung, erheblich verbessert. Dies betrifft u.a. die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung der Pensionsfonds als zusätzlichen Durchführungsweg, den neuen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung sowie die umfangreichen neuen steuer- und beitragsrechtlichen Förderungsmöglichkeiten.

Das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) bringt weitere Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung. Es zielt darauf ab, die Betriebsrente insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten, zudem wurden für Beschäftigte mit geringem Einkommen verstärkte Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen.¹ Die Effekte des Gesetzes werden frühestens ab der nächsten BAV-Befragung sichtbar sein, die bei Beibehaltung des bisherigen Befragungsrhythmus im Jahr 2020 stattfinden wird, mit dem 31. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2019 als Bezugspunkt für die Datenerhebung. Für den vorliegenden Bericht wurde der Stand unmittelbar vor Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes abgefragt. Zudem wurden die privatwirtschaftlichen Versicherungsträger um eine Einschätzung zum Stand der Planung bzgl. der Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten) gebeten. Diese sind eine der Neuerungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Um die sich aus den in den letzten 16 Jahren umgesetzten Gesetzesänderungen ergebenden Auswirkungen genauer zu beobachten, haben das seinerzeitige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) sowie später das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2003 bis 2017 Kantar Public München (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) mit mittlerweile acht mehrgliedrigen Untersuchungen zur Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung beauftragt. Die Untersuchungen setzen sich aus jeweils bis zu fünf aufeinander abgestimmten Teilerhebungen zusammen:

- einer repräsentativen Befragung von Arbeitgebern der Privatwirtschaft (kurz: BAV–Arbeitgeberbefragung) im Rahmen von BAV 2003, BAV 2004, BAV 2007, BAV 2011 und BAV 2015,
- je einer Datenerhebung (kurz: BAV–Trägerbefragung) bei Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträgern im Kontext aller bisherigen Erhebungen sowie bei Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten. Letztere wurden im Kontext von BAV 2004, BAV 2011, BAV 2013, BAV 2015 und der aktuellen Erhebung BAV 2017 befragt.

Zusätzlich einbezogen wurden jeweils Geschäfts- bzw. Verbandsstatistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

¹ Dies soll durch verschiedene steuer- und sozialrechtliche Maßnahmen (v. a. Freibetrag in der Grundsicherung, erhöhter Förderrahmen, Förderung von Arbeitgeberbeiträgen für Arbeitnehmer mit geringeren Einkommen, Weitergabe der Ersparnis bei den Sozialversicherungsbeiträgen bei Bruttoentgeltumwandlung von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmer, Wegfall der Doppelverbeitragung bei Riester-geförderten Verträgen) erreicht werden, die durch tarifvertragliche Möglichkeiten von Opting-Out-Modellen und reinen Beitragszusagen ergänzt werden.

Die vorliegende BAV 2017 knüpft an die sieben Vorgängeruntersuchungen an. Damit wird die Zeitreihe der bisherigen Untersuchungen, die von Dezember 2001, d. h. dem Monat vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes, bis Dezember 2015 gereicht hatte, fortgeschrieben.

Die Untersuchungen wären ohne vielfältige Unterstützung nicht möglich gewesen, für die wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchten. Joachim Schwind, Vorstand der Höchster Pensionskasse VVaG und stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) hat uns mit einem Schreiben an die Pensionskassen unterstützt. Entsprechende Empfehlungsschreiben an die Pensionsfonds haben wir von Carsten Velten, dem Vorstandsvorsitzenden des Telekom-Pensionsfonds und Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba, und vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), vertreten durch Dr. Peter Schwark und Ilka Houben, erhalten. Für vielfältige Unterstützung von Seiten des GDV bedanken wir uns auch bei Thomas Lueg. Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung hat, initiiert durch Hagen Hügelschäffer, ihre Mitgliedseinrichtungen in einem Rundschreiben um ihre Unterstützung gebeten. Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), vertreten durch Michaela Zmudzinski, hat freundlicherweise Referenzstatistiken zur Ergänzung und zum Abgleich der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

Unser besonderer Dank gilt den Pensionskassen, Pensionsfonds und Trägern öffentlicher Zusatzversicherungsleistungen sowie den Direktversicherungsunternehmen, die durch die Teilnahme an den verschiedenen Teilerhebungen die grundlegende Voraussetzung für diese Untersuchungen geschaffen haben.

Der vorliegende Bericht wurde auf Seiten von Kantar Public von Arnold Riedmann und Dr. Thorsten Heien verfasst. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren Dr. Günther Dick, Dr. Steffen Walther und Dr. Susanne Blancke aus dem Referat I b2 „Finanzielle Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Prävention von Altersarmut“ für die Betreuung verantwortlich.

A Gesamtüberblick: Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2017

1. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung insgesamt

1.1 Aktiv Versicherte in den Durchführungswegen

Im Dezember 2017 wurden bei den Trägern der betrieblichen Altersversorgung für 20,807 Mio. aktiv Versicherte Beiträge geleistet (Tabelle Z-1). Diese Zahl enthält Mehrfachanwartschaften in zwei oder mehr Durchführungswegen, jedoch keine Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege. Von diesen aktiv Versicherten entfallen 15,051 Mio. auf die Privatwirtschaft und 5,756 Mio. auf den öffentlichen Sektor. Gegenüber Dezember 2015, dem Referenzzeitpunkt der Vorgängeruntersuchung BAV 2015, ist die Zahl der aktiv Versicherten um ca. 560.000 bzw. um 2,8% gestiegen.

Der Anstieg bezogen auf Dezember 2015 entfällt überwiegend auf die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) (+385.000 gegenüber 2015) und nur zu einem relativ geringen Anteil auf die Durchführungswege der Privatwirtschaft (+175.000). Die Entwicklung innerhalb der Privatwirtschaft fällt bei den einzelnen Durchführungswegen auch unterschiedlich aus. Den stärksten Zuwachs hatten die Pensionsfonds und die Pensionskassen, mit einem Plus von 6,2% bzw. 5,5%. Während die Pensionsfonds trotz des Zuwachses insgesamt nach wie vor nur wenige Anwärter versichern, sind die Pensionskassen gemessen an der Zahl der aktiv Versicherten mit 5,030 Mio. Personen inzwischen der größte Durchführungsweg der Privatwirtschaft. Seit 2016 gibt es auch erstmals mehr aktiv Versicherte in Pensionskassen als in Direktversicherungen. Bei letzteren hat sich im Vergleich zu 2015 nur ein leichter Zuwachs von 1,8% ergeben.

Die Entwicklung bei den Direktzusagen und Unterstützungskassen war bereits seit 2013 leicht rückläufig, dieser Trend hat sich bis 2016 noch verstärkt (die für 2017 ausgewiesenen Werte sind nur Schätzwerte, da die entsprechenden Statistiken des PSVaG noch nicht vorliegen). Dennoch gehören die Direktzusagen und Unterstützungskassen mit 4,641 Mio. aktiv Versicherten nach wie vor zu den großen Trägergruppen.

Rechnet man die Mehrfachanwartschaften sowohl zwischen den Durchführungswegen in der Privatwirtschaft als auch zwischen Privatwirtschaft und ZÖD heraus (vgl. ausführlich Kapitel 8), so führt das zu dem Ergebnis, dass Ende 2017 18,130 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft bzw. dem öffentlichen Sektor hatten. Dies bedeutet gegenüber Dezember 2015 – seinerzeit haben 17,616 Mio. Beschäftigte eine BAV-Anwartschaft erworben – einen Anstieg um 514.000 bzw. 2,9%.

Tabelle Z-1 Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften
- Dezember 2001 und Dezember 2013 bis Dezember 2017 (in Tsd.)

	2001	2013	2014	2015	2016	2017
Aktiv Versicherte in den Durchführungswegen¹⁾						
Pensionskassen	1.389	4.794	4.759	4.766	4.996	5.030
Pensionsfonds	-	403	414	435	453	462
Direktversicherungen ²⁾	4.205	4.919	4.865	4.899	4.829	4.918
Direktzusagen/U-Kassen ³⁾	3.861	4.794	4.792	4.776	4.708	4.641
Privatwirtschaft insgesamt	9.455	14.910	14.830	14.876	14.986	15.051
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD)	5.105	5.280	5.331	5.371	5.576	5.756
Insgesamt	14.560	20.190	20.161	20.247	20.562	20.807
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften⁴⁾						
Privatwirtschaft insgesamt	8.518	12.529	12.462	12.501	12.593	12.648
nachrichtlich:						
Mehrfachanwartschaften zwischen Durchführungswegen in der Privatwirtschaft	937	2.381	2.368	2.375	2.393	2.403
ZÖD	5.105	5.280	5.331	5.371	5.576	5.756
Mehrfachanwartschaften zwischen Privatwirtschaft und ZÖD		203	230	256	266	274
Beschäftigte mit Anwartschaft^{5), 6)}	13.623	17.606	17.563	17.616	17.903	18.130

¹⁾ Ohne Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege, aber einschließlich Mehrfachzahlungen aufgrund von Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

²⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) abweichende Werte für 2014 und 2015 aufgrund von rückwirkenden Korrekturen bei den Schätzparametern für die Direktversicherungen.

³⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) abweichende Werte für 2014 und 2015, da die Korrekturen bei den Direktversicherungen zu einer Anpassung des aus Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen geschätzten Anteils an ruhenden Anwartschaften geführt hat.

⁴⁾ Ohne Mehrfachzahlungen bei Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen. Annahme: Bei Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft ab 2011 durchschnittlich 1,19 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in unterschiedlichen Durchführungswegen.

⁵⁾ Ohne Mehrfachzahlungen bei Anwartschaften in der ZÖD und in der Privatwirtschaft. Annahme: Bei Arbeitnehmern mit ZÖD ab 2015 durchschnittlich 1,05 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in der ZÖD und in der Privatwirtschaft (2013: 1,04; 2014: 1,045).

⁶⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) abweichende Werte für 2014 und 2015, siehe Fußnoten (2) und (3).

1.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften – der BAV-Verbreitungsgrad

Setzt man die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die im Dezember 2017 eine BAV-Anwartschaft erworben haben, in Relation zu den von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgewiesenen insgesamt 32,609 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten² im selben Monat, so haben von ihnen 55,6% eine BAV-Anwartschaft erworben (Tabelle Z-2). Dieser Anteil liegt trotz des Anstiegs der absoluten Zahl an Beschäftigten mit BAV-Anwartschaft gegenüber 2015 um einen Prozentpunkt niedriger, da im selben Zeitraum die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich stärker gestiegen ist, und zwar von 31,150 Mio. um 4,7% auf 32,609 Mio.³

Tabelle Z-2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften
- Dezember 2001 und Dezember 2013 bis Dezember 2017 (in Tsd. und in %)¹⁾

	2001	2013	2014	2015	2016	2017
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte lt. BA²⁾						
Beschäftigte insgesamt	27.950	29.884	30.398	31.150	31.848	32.609
Männer	15.459	16.026	16.263	16.645	17.031	17.479
Frauen	12.491	13.858	14.135	14.505	14.817	15.130
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften						
Beschäftigte ³⁾	13.623	17.606	17.563	17.616	17.903	18.130
Anteil an allen Beschäftigten	48,7	58,9	57,8	56,6	56,2	55,6

¹⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.

²⁾ Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen) – Deutschland (Stichtag: 31. März 2018), Tab. 1.

³⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) abweichende Werte für 2014 und 2015 aufgrund von rückwirkenden Korrekturen bei den Schätzparametern für die Direktversicherungen und in der Folge auch bei dem für die Berechnung der Direktzusagen zugrunde gelegten Anteil an ruhenden Anwartschaften.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

Nach Männern und Frauen differenzierte Zahlen zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiven BAV-Anwartschaften können auf Basis der Trägerbefragung nicht ausgewiesen werden, da für Direktzusagen und Unterstützungskassen keine entsprechenden Angaben vorliegen (vgl. Kapitel 7).

² Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit sind Arbeitnehmer, die in mindestens einem der sozialen Sicherungssysteme gesetzliche Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung oder gesetzliche Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Methodenbericht Beschäftigungsstatistik – Revision 2014, S. 12f.

³ Zum 28.8.2014 hat die Bundesagentur für Arbeit die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rückwirkend bis 1999 revidiert. Dabei wurden insbesondere die bisher nicht berücksichtigten Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie Beschäftigte in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst einbezogen. Dadurch war die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bspw. im Jahr 2013 um 393.000 Personen gestiegen. Diese Revision ist in den in diesem Bericht ausgewiesenen Ergebnissen aller bisherigen BAV-Untersuchungen ebenfalls rückwirkend berücksichtigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die durch die Revision neu eingerechneten Beschäftigten i. d. R. eine betriebliche Altersversorgung gar nicht in Frage kommt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015: Methodenbericht Beschäftigungsstatistik – Revision 2014).

B Durchführungswegen im Einzelnen

2. Methodische Vorbemerkungen: Durchführungswegen, Erhebungstatbestände und Förderwegen im Überblick

Im Rahmen der „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2017“ (BAV 2017) wurde eine Erhebung von Daten bei Pensionskassen, Pensionsfonds, Trägern der öffentlichen Zusatzversicherungen sowie Lebensversicherern durchgeführt. Zusätzlich haben der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), die Bundesagentur für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ergänzende Statistiken zur Verfügung gestellt. Damit steht für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes und des Altersvermögensergänzungsgesetzes am 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2017 eine durchgängige Zeitreihe auf Basis von Verwaltungsdaten zur Verfügung.

2.1 Kurzbeschreibung der Durchführungswegen

Betriebliche Altersversicherungsleistungen wurden bis 2001 in vier Durchführungswegen erbracht:

1. als Direktzusagen, d. h. ähnlich wie Löhne und Gehälter aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres bzw. aus in früheren Jahren gebildeten Rückstellungen,
2. als Leistungen von Unterstützungskassen des eigenen Unternehmens oder von überbetrieblichen Unterstützungskassen,
3. über rechtlich selbstständige Pensionskassen, die als betriebliche oder überbetriebliche Einrichtungen betrieben werden, oder
4. als Direktversicherungen, d. h. von Arbeitgebern zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen⁴.

Zu diesen „klassischen Durchführungswegen“ mit zum Teil bis in das 17. Jahrhundert zurückreichender Tradition⁵ sind seit Januar 2002 die Pensionsfonds hinzugekommen. Sie haben im Gegensatz zu den bisherigen Wegen die Möglichkeit, die geleisteten Beiträge am Kapitalmarkt mit höheren Gewinnchancen – und damit aber auch stärker risikobehaftet – anzulegen.

⁴ Weiterhin bestand bis Ende 1997 die Möglichkeit einer arbeitgeber- oder arbeitgeberteilfinanzierten Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Dieser Durchführungsweg hat sich jedoch nie auf breiter Basis durchgesetzt. Für eine detailliertere Darstellung der Durchführungswegen vgl. z. B. Hagemann, Oecking und Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe.

⁵ Eine der ältesten heute noch bestehenden Pensionskassen dürfte die der Lotsenbrüderschaft Elbe sein, die 1678 als Versorgungskasse für Admiralitätslotsen gegründet wurde (vgl. www.elbe-pilot.de/cms/index.php/ueber-uns/geschichte). Die nach eigener Angabe älteste überbetriebliche Pensionskasse ist die 1901 gegründete Dresdener Pensionskasse.

Zudem gibt es durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) die Möglichkeit tarifvertraglich geregelter reiner Beitragszusagen. Hier zahlt der Arbeitgeber den Beitrag an eine Versorgungseinrichtung, er und die Versorgungseinrichtung übernehmen für die Höhe der daraus resultierenden Altersrente aber keine Garantie. Angesichts des letzten Referenzzeitpunktes von BAV 2017 (31. Dezember 2017) spielt diese neue Art der betrieblichen Altersversorgung – mit Ausnahme der diesbezüglichen Planungen der Träger (vgl. Kapitel 10) – für die vorliegende Untersuchung noch keine Rolle.

Bereits im Zuge des Inkrafttretens des Altersvermögensgesetzes hat auch auf Seiten der Pensionskassen eine neue Entwicklung eingesetzt. Während die zuvor bereits bestehenden Pensionskassen in der Regel von Unternehmen für ihre Arbeitnehmer eingerichtet, betrieben und verantwortlich geführt wurden, haben seit 2002 viele Lebensversicherer ebenfalls Pensionskassen gegründet, deren Leistungen sie überbetrieblich und in der Regel branchenübergreifend am Markt Arbeitgebern und/oder Tarifvertragsparteien anbieten.

2.2 Erhebungstatbestände

Mit der Trägerbefragung sollen differenziert nach Durchführungswegen belastbare und auf Verwaltungsdaten basierende Informationen gewonnen werden. Insbesondere geht es um Angaben

- zur Zahl der BAV-Anwartschaften,
- zur Zahl der einbezogenen Personen,
- zur Höhe von Beiträgen sowie
- zu den Förderwegen.

In BAV 2017 wurden – wie erstmals in BAV 2011 und erneut in BAV 2013 und BAV 2015 – nicht nur Daten auf der Personenebene sondern auch auf der Ebene von Anwartschaften erhoben. Dadurch soll eine verbesserte Grundlage für die Berücksichtigung von Mehrfachanwartschaften von Personen innerhalb der einzelnen Durchführungswege geschaffen werden.

In Tabelle 2.1 und Tabelle 2.2 sind die jeweils erhobenen Angaben zusammenfassend dargestellt. Sie wurden jeweils nach Männern und Frauen differenziert erfragt. Eine Aufgliederung der erhobenen Daten nach alten und neuen Ländern ist nicht möglich, da insbesondere die nach 2001 neu gegründeten Träger überwiegend bundesweit arbeiten und ihre Verwaltungsdaten nicht nach Ost und West differenzieren.

Die Direktversicherungen wurden zuerst in BAV 2004 und danach wieder in BAV 2011, BAV 2013, BAV 2015 und BAV 2017 befragt. Für die übrigen Untersuchungsjahre hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft dankenswerterweise Angaben zur Verfügung gestellt.

Tabelle 2-1 Erhebungstatbestände: Versicherte

	Leistungsträger / Erhebungsjahr				Direkt- versicherungen
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentliche Zusatzversorgung		
1 Versicherte insgesamt	Alle	Alle	Alle		2004, 2011, 2013, 2015, 2017
2.1a Aktiv Versicherte	Alle	Alle	Alle		2004, 2011, 2013, 2015, 2017
2.1b Beiträge	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017		2004, 2013, 2015, 2017
3.1a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung	Alle	2003, 2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	• ¹⁾		2004
3.1b Beiträge bei Entgeltumwandlung	2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	•		2004
3.2a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	Alle	Alle	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017		•
3.2b Beiträge bei Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007		•
3.3a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004, 2006, 2011, 2013, 2015, 2017	2003, 2004	•		2004
3.3b Beiträge bei Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004	2003, 2004	•		2004
4.1a Riester-Geförderte gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	Alle	Alle	Alle		2004
4.1b Beiträge bei Riester- Förderung	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007		2004
4.2a Riester-Geförderte mit zusätzlicher Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•		•
4.2b Beiträge bei Riester- u. zusätzl. Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•		•

¹⁾ Nicht erhoben.

Tabelle 2-2 Erhebungstatbestände: Anwartschaften, Rentenphase, künftige Entwicklung

	Leistungsträger / Erhebungsjahr			
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentliche Zusatzversorgung	Direktversicherungen
5.1 Anwartschaften insges.	2011, 2013, 2015, 2017	2011, 2013, 2015, 2017	„1)	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.2a Aktive Anwartschaften	2011, 2013, 2015, 2017	2011, 2013, 2015, 2017	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.2b Beiträge	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.3a Aktive Anwartschaften mit Entgeltumwandlung	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.3b Beiträge bei Entgeltumwandlung	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.4 Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	•	•	•	2011, 2013, 2015, 2017
5.5a Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2004, 2013, 2015, 2017
5.5b Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung u. ausschl. Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2011
5.6a Riester-geförderte Anwartschaften gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.6b Beiträge bei Riester-Förderung	•	•	•	2004
6 Leistungsbezieher (Personen mit eigener Rente)	2011	2011	2011	2011
Künftige Entwicklung	Alle	Alle	•	2004, 2011, 2013, 2015, (2017)

1) Nicht erhoben.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

2.3 Förderwege

Förderung gemäß § 40b EStG und § 3 Nr. 63 EStG

Die „klassische“ betriebliche Altersversorgung ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Im Lauf der Zeit wurden zunehmend Formen der betrieblichen Alterssicherung entwickelt, in denen sich auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Umwandlung von Teilen ihres Arbeitsentgelts am Aufbau ihrer Betriebsrente beteiligen konnten. Bis zum Jahr 2002 entschied jedoch allein der Arbeitgeber, ob und in welcher Form er eine betriebliche Altersversorgung in seinem Unternehmen anbot. Seit Januar 2002 haben Beschäftigte grundsätzlich das Recht, einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber muss diesem Wunsch nachkommen. Eine Pflicht des Arbeitgebers, sich an der Alterssicherung seiner Beschäftigten finanziell zu beteiligen, ist durch den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung allerdings nicht entstanden. Die staatliche Förderung der Altersvorsorge wurde mit dem 1. Januar 2002 wesentlich verbessert. An die Stelle der bereits seit den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts bestehenden Möglichkeit einer Entgeltumwandlung und ihrer steuerlichen Förderung gemäß § 40b EStG (Pauschalbesteuerung) sowie der Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge gemäß Arbeitsentgeltverordnung (ArEV)⁶ ist für Neuabschlüsse die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG getreten. Diese Förderung eröffnet die Möglichkeit, jährlich einen Betrag bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Ländern, dies waren 2017 3.048 €⁷, steuer- und sozialversicherungsfrei durch Entgeltumwandlung in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine betriebliche Direktversicherung (ab 1.1.2005) einzuzahlen. Für Neuzusagen ab dem 1. Januar 2005 sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 1.800 Euro zusätzlich steuerfrei. Die Regelungen des § 40b EStG gelten für die vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossenen Vereinbarungen grundsätzlich weiter.

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) wurden die Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung noch einmal verbessert. Auch wenn die Regelungen für die BAV 2017 noch nicht relevant waren, sollen die für die Förderung seit 2018 wesentlichen Neuerungen hier kurz aufgezählt werden. So steigt zunächst der steuerliche Förderrahmen von 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Beiträge, während der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 € pro Jahr entfallen ist. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt dagegen auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Mit Blick auf Beschäftigte mit aktuell bzw. über die gesamte Erwerbsbiografie geringeren Einkommen wurde zum einen ein Förderbetrag für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn von maximal 2.200 € eingeführt, wonach Arbeitgeber, die mindestens 240 € und höchstens 480 € im Jahr in eine neue betriebliche Altersvorsorge einzahlen, einen staatlichen Zuschuss von 30% (höchstens 144 €) erhalten. Zum anderen wurde ein Freibetrag in der Grundsicherung eingeführt, so dass bis zu 50% der Regelbedarfsstufe 1 (2018: 208 €) nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

⁶ Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung vom 18. Dezember 1984 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3667). Ursprünglich in Kraft getreten ist diese Verordnung am 1. Juli 1977. Heute: Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) vom 21.12.2006.

⁷ Diese Grenze gilt auch in den neuen Ländern.

Riester-Förderung gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG

Eine staatliche Förderung kann auch mit der Riester-Förderung gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG erfolgen. Gefördert wird – vereinfacht dargestellt – eine vertraglich vereinbarte Vorsorge von jährlich bis zu vier Prozent des Vorjahresbruttoeinkommens (seit 2008 max. 2.100 Euro)⁸. Die Förderung besteht gemäß § 82 ff. EStG aus einer festen Grundzulage und ergänzenden Kinderzulagen und/oder – sofern günstiger – gemäß § 10a EStG aus einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug⁹.

Nutzung mehrerer Förderwege

Bei den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass für einen Versicherten ein Teil der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG und ein anderer Teil nach § 40b EStG und/oder §§ 10a, 82 ff. EStG gefördert wird, dass also mehrere Förderwege gleichzeitig genutzt werden.

⁸ Der Mindesteigenbeitrag (einschl. Zulagen) von ursprünglich 1 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens hat sich in den Jahren 2004, 2006 und 2008 um jeweils einen weiteren Prozentpunkt erhöht und damit den vorgesehenen Maximalwert von 4% erreicht. Der geförderte Beitrag belief sich maximal in den Jahren 2002/2003 auf 525 €, 2004/2005 auf 1.050 €, 2006/2007 auf 1.575 € und seit 2008 auf 2.100 €.

⁹ Grund- und Kinderzulage sowie der maximale Sonderausgabenabzug wurden, ausgehend von den Werten im Startjahr 2002 (Grundzulage: 38 €, Kinderzulage pro Kind: 46 €, maximaler Sonderausgabenabzug 525 €, jeweils pro Jahr), ebenfalls in 2004, 2006 und 2008 erhöht. Seither beläuft sich die Grundzulage auf 154 € bzw. seit dem 1. Januar 2018 aufgrund der Neuregelungen im Rahmen des BRSG auf 175 € (ggfs. einmalig um 200 € erhöhte Grundzulage als Berufseinsteigerbonus für alle unter 25-Jährigen), die Kinderzulage pro anrechnungsfähigem Kind auf 185 € (für ab 2008 geborene Kinder 300 €) und der Sonderausgabenabzug auf maximal 2.100 €.

3. Pensionskassen

Gemäß Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestanden im Dezember 2016 insgesamt 138 Pensionskassen.¹⁰ Hiervon entfallen 115 Einrichtungen auf den so genannten „Altbestand“, d. h. Pensionskassen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 aktiv waren. Bei den weiteren 23 Pensionskassen handelt es sich um seither überwiegend von Versicherungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft neu gegründete Einrichtungen.

Von den 138 Pensionskassen wurden 85 Einrichtungen in BAV 2017 einbezogen, auf die wiederum mehr als 99% aller Versicherten dieser Teilgesamtheit in der Privatwirtschaft entfallen. An der Befragung haben 56 der 85 angeschriebenen Pensionskassen teilgenommen, also 65,9%. Auf diese Teilnehmer entfallen 78,6% der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter sämtlicher Pensionskassen in der Privatwirtschaft.¹¹

3.1 Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte

3.1.1 Aktiv Versicherte – Arbeitnehmer mit aktuellem Aufbau von Anwartschaften

Wie aus Tabelle 3.2 hervorgeht, haben im Dezember 2017 insgesamt 5,030 Mio. aktiv Versicherte Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung bei einer Pensionskasse aufgebaut, sei es in Form von eigenen Beiträgen und/oder von Beiträgen des Arbeitgebers. Dies bedeutet gegenüber Dezember 2015 einen Anstieg um 264.000 Beschäftigte bzw. 5,5%.

Die aktiv Versicherten mit Anwartschaften auf spätere Leistungen von Pensionskassen verteilen sich am Jahresende 2017 auf 1,753 Mio. Frauen und 3,278 Mio. Männer (Tabelle 3.2). Der Anteil der Frauen beläuft sich somit auf 34,9% und liegt damit um fast 2 Prozentpunkte niedriger als 2015. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist, dass der Zuwachs bei den Pensionskassen seit 2015 wesentlich von nur einem Träger getrieben ist, der branchenbedingt überwiegend Männer versichert. Der Anteil der in Pensionskassen versicherten Frauen liegt deutlich niedriger als der Anteil der Frauen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (46,4%; vgl. Tabelle Z-2). Frauen waren im Dezember 2017 also unterproportional in Pensionskassen einbezogen.

¹⁰ Angaben der BaFin zum Jahr 2017 lagen bei Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht vor.

¹¹ Zur Grundgesamtheit sowie der Brutto- und Nettostichprobe der Befragung von Pensionskassen bei BAV 2017 vgl. ausführlich Riedmann und Heien (2018), S. 19ff.

Tabelle 3-1 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen
 - Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %)^{1), 2), 3)}

	2001			2013			2014		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	1.127	262	1.389	2.999	1.795	4.794	3.014	1.745	4.759
2013= 100				100	100	100	100,5	97,2	99,3
2001= 100	100,0	100,0	100,0	266,1	685,1	345,1	258,8	646,7	331,5
darunter mit (%): ³⁾									
Entgeltumwandlung ^{4), 5), 6)}	8	23	11	48	55	51	49	54	51
darunter mit:									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ⁶⁾	•	•	•	45	53	48	46	52	48
Förderung nach § 40b EStG ⁷⁾	5	19	8	(1) ⁸⁾	(1)	2	(1)	(1)	2
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG⁹⁾	•	•	•	3	3	3	3	3	3

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 82,9% der Pensionskassen an BAV 2013 und 76,1% an der BAV 2015 beteiligt (Referenzzeitpunkte Dezember 2012 und 2013 bzw. Dezember 2014 und 2015). Deren Angaben wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

³⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

⁴⁾ Von Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

⁵⁾ Abweichungen von der Summe der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG sind rundungsbedingt.

⁶⁾ Steuerfreiheit der Beiträge zu einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder.

⁷⁾ Pauschalbesteuerung und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge. Die Abweichung der Werte für Männer und Frauen insgesamt (Personen) von den Werten für Männer und Frauen resultiert aus der fehlenden Differenzierung der Angaben einzelner Pensionskassen.

⁸⁾ Einige Pensionskassen haben nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu "Personen" vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

⁹⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Tabelle 3-2 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen

- Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %)^{1), 2), 3)}

	2015			2016			2017		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	3.019	1.747	4.766	3.239	1.757	4.996	3.278	1.753	5.030
2013= 100	100,7	97,3	99,4	108,0	97,9	104,2	109,3	97,7	104,9
2001= 100	259,1	644,7	331,9	287,4	670,6	359,7	290,9	669,1	362,1
darunter mit (%): ³⁾									
Entgeltumwandlung^{4), 5)}	48	53	50	46	55	49	45	54	48
darunter mit:									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ⁶⁾	45	52	47	44	50	46	42	50	45
Förderung nach § 40b EStG ^{7) 8)}	(1)	(1)	2	(2)	(2)	2	(2)	(2)	2
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG⁹⁾	3	3	3	3	2	2	3	2	3

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 76,1% der Pensionskassen an BAV 2015 beteiligt und 78,6% an der BAV 2017 (Referenzzeitpunkte Dezember 2014 und 2015 bzw. Dezember 2016 und 2017). Deren Angaben wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

³⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

⁴⁾ Von Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

⁵⁾ Abweichungen von der Summe der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG sind zum Teil rundungsbedingt. Darüber hinaus gibt es jedoch auch Versicherte, deren Verträge laut Angaben der Versicherer weder nach § 3 Nr. 63 EStG noch nach § 40b EStG gefördert wurden.

⁶⁾ Steuerfreiheit der Beiträge zu einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder.

⁷⁾ Pauschalbesteuerung und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge. Die Abweichung der Werte für Männer und Frauen insgesamt (Personen) von den Werten für Männer und Frauen resultiert aus der fehlenden Differenzierung der Angaben einzelner Pensionskassen.

⁸⁾ Einige Pensionskassen haben nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu "Personen" vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

⁹⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

3.1.2 Mehrfachanwartschaften

In BAV 2017 wurden die Pensionskassen – wie erstmals in BAV 2011 – nicht nur nach der Zahl der Versicherten insgesamt und den aktiv Versicherten gefragt, sondern auch nach der Zahl aller Anwartschaften sowie der aktuell – im jeweiligen Referenzmonat – mit Beiträgen bedienten. Damit sollten Informationen über den Anteil der Versicherten gewonnen werden, die über Mehrfachanwartschaften bei den jeweiligen Pensionskassen verfügen. Allerdings haben, vermutlich wegen des damit für die befragten Pensionskassen gegenüber den früheren Untersuchungen verbundenen höheren Aufwands und teilweise wegen veraltungstechnischer Probleme, einige größere Pensionskassen keine Angaben zur Zahl der Anwartschaften insgesamt sowie der aktiv mit Beiträgen bedienten Anwartschaften gemacht. Aus diesem Grund können keine mit den Zahlen der versicherten Personen konsistenten Angaben zu den Anwartschaften nachgewiesen werden. Stattdessen werden in den Tabellen 3.3 und 3.4 die Relationen für diejenigen Pensionskassen ausgewiesen, die sowohl für Versicherte als auch für Anwartschaften Angaben gemacht haben.¹²

Demnach hatten im Dezember 2017 aktiv Versicherte durchschnittlich 1,12 aktiv bediente Anwartschaften bei Pensionskassen (Zeile 2 in Tabelle 3.4), wobei die Anzahl der Anwartschaften bei den Männern (1,14) etwas höher lag als bei den Frauen (1,08). Gegenüber 2015 lässt sich für die beiden Geschlechter hier zudem eine gegenläufige Entwicklung feststellen, mit einer leicht steigenden Anzahl der Anwartschaften pro versicherter Person bei den Männern und einer leicht sinkenden Zahl bei den Frauen.

Der Anteil der Mehrfachanwartschaften liegt nochmals deutlich höher, wenn man auch die latenten Anwartschaften sowie die latent Versicherten einbezieht, die aktuell keine Beiträge entrichten. Auf dieser Ebene hat sich die durchschnittliche Zahl der Anwartschaften Ende 2017 auf 1,28 belaufen (Tabelle 3.4, Zeile 1). Ebenso wie die durchschnittliche Zahl der aktiven Anwartschaften pro Versichertem ist auch die durchschnittliche Gesamtzahl der Anwartschaften leicht gestiegen (2015: 1,25).

Auch auf der Ebene aller Anwartschaften haben Frauen mit durchschnittlich 1,26 weniger Verträge als Männer mit im Schnitt 1,30 Vereinbarungen. Gegenüber 2015 hat sich an der Geschlechterdiskrepanz bei der Gesamtzahl der Anwartschaften nichts geändert.

Latent Versicherte

Von nicht zu vernachlässigender Bedeutung ist auch die Zahl der latent Versicherten, für die aktuell keine Beiträge an die jeweilige Pensionskasse geleistet werden. Dies waren im Dezember 2017 2,236 Mio. Personen, davon 1,281 Mio. Männer und 955.000 Frauen (Tabelle 3.4). Der Anteil an allen Versicherten lag bei 31%. Vermutlich bedingt durch Erwerbsunterbrechungen wegen Kindererziehung ist der Anteil bei Frauen mit 35% deutlich größer als bei Männern mit 28%. Aber auch dieser Anteil ist nicht gering.

Ein größerer Teil der latent Versicherten dürfte auf Beschäftigte entfallen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitgeberwechsel zu einer anderen Pensionskasse bzw. einem anderen Durchführungsweg gewechselt sind oder aktuell keine Anwartschaften mehr erwerben. Zudem werden vermutlich einige Verträge aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht mehr bedient. Quantifizieren lassen sich diese Gründe aufgrund fehlender Informationen nicht. Seit 2015 ist der Anteil der latent Versicherten bei Männern um 2,3 Prozentpunkte gestiegen, bei Frauen dagegen nur um 0,9 Prozentpunkte. Diese Entwicklung hängt ebenfalls mit den Entwicklungen bei einem einzelnen, großen Träger zusammen, der überwiegend Männer und hierunter zahlreiche Saisonarbeitskräfte versichert.

¹² Im Zeitverlauf, d.h. mit den Angaben zu 2013 bis 2015, sind diese Angaben nur bedingt vergleichbar, da sie auf unterschiedlichen Teilgesamtheiten beruhen, d.h. den jeweils teilnehmenden Pensionskassen, die entsprechende Angaben gemacht haben.

Tabelle 3-3 Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktiv
 - Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %)¹)

		Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 13 Frauen	Pers.	Männer	Dez 14 Frauen	Pers.
Anwartschaften insges.²)	in % d. Vers.				128	115	120	127	122	125
Aktive Anwartschaften²)	in % d. akt. Vers.				118	110	115	112	109	111
Versicherte insges.	Tsd.				3.949	2.637	6.586	4.035	2.638	6.675
	2013 = 100				100,0	100,0	100,0	102,2	100,0	101,4
Aktiv Versicherte	Tsd.				2.999	1.795	4.794	3.014	1.745	4.759
	2013 = 100				100,0	100,0	100,0	100,5	97,2	99,3
Latent Versicherte	Tsd.				950	842	1.792	1.021	893	1.916
	2013 = 100				100,0	100,0	100,0	107,5	106,1	106,9
	in % aller Vers.				24	32	27	25	34	29

¹) Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 82,9% an der BAV 2013 und 76,1% an der BAV 2015 beteiligt. Deren Angaben wurden, differenziert nach "alten" und "neuen" Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

²) Angaben zur absoluten Zahl der Anwartschaften sind aufgrund fehlender Angaben mehrerer großer Pensionskassen nicht möglich. Ersatzweise wird daher die Relation zwischen der Zahl der (aktiven) Anwartschaften und der (aktiv) Versicherten auf Basis der Pensionskassen ausgewiesen, für die Angaben vorliegen.

Tabelle 3-4 Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktive
 - Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %)¹)

		Dez 15			Dez 16			Dez 17		
		Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Anwartschaften insges.²)	in % d. Vers.	126	122	125	131	126	129	130	126	128
Aktive Anwartschaften²)	in % d. akt. Vers.	112	109	111	116	109	113	114	108	112
Versicherte insges.	Tsd.	4.066	2.664	6.731	4.366	2.662	7.028	4.559	2.708	7.266
	2013 = 100	103,0	101,0	102,2	110,6	100,9	106,7	115,4	102,7	110,3
Aktiv Versicherte	Tsd.	3.019	1.747	4.766	3.239	1.757	4.996	3.278	1.753	5.030
	2013 = 100	100,7	97,3	99,4	108,9	97,9	104,2	109,3	97,7	104,9
Latent Versicherte	Tsd.	1.047	917	1.965	1.127	905	2.032	1.281	955	2.236
	2013 = 100	110,2	108,9	109,7	118,6	107,5	113,4	134,8	113,4	124,8
	in % aller Vers.	26	34	29	26	34	29	28	35	31

¹) Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 76,1% an der BAV 2015 und 78,6% an der BAV 2017 beteiligt. Deren Angaben wurden, differenziert nach "alten" und "neuen" Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

³) Angaben zur absoluten Zahl der Anwartschaften sind aufgrund fehlender Angaben mehrerer großer Pensionskassen nicht möglich. Ersatzweise wird daher die Relation zwischen der Zahl der (aktiven) Anwartschaften und der (aktiv) Versicherten auf Basis der Pensionskassen ausgewiesen, für die Angaben vorliegen.

3.2 Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge

3.2.1 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Entgeltumwandlung von Löhnen und Gehältern

Von den 5,030 Mio. Arbeitnehmern, die im Dezember 2017 Anwartschaften bei einer Pensionskasse erworben haben, haben 48% von der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht (Tabelle 3.2). Der Anteil liegt bei Frauen mit 54% deutlich höher als bei Männern mit 45%.

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 40b EStG

Die maßgebliche Fördergrundlage ist § 3 Nr. 63 EStG, der für Neuzugänge an die Stelle der früheren Förderung nach § 40b EStG getreten ist. 45% aller aktiv bei Pensionskassen Versicherten bzw. 94% der aktiv Versicherten mit Entgeltumwandlung wurden Ende 2017 nach der Neuregelung gefördert. Der ursprüngliche Förderweg, der für Neuzugänge am 31. Dezember 2004 ausgelaufen ist, hat mit einem Anteil von 2% an allen aktiv Versicherten bzw. 4% an den aktiv Versicherten mit Entgeltumwandlung nur noch marginale Bedeutung. Diese Entwicklung ist auch eine Folge davon, dass seit 2002 (Einführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung) vor einer Inanspruchnahme der Regelungen nach § 40b EStG zunächst die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ausgeschöpft werden musste. Eine kombinierte Förderung sowohl nach § 3 Nr. 63 EStG als auch nach § 40b EStG gibt es nur in einigen wenigen Fällen.

In Summe werden somit 98% der über Entgeltumwandlungen bedienten aktiven Anwartschaften bei Pensionskassen entweder nach § 40b EStG oder nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert.

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Die Riester-Förderung spielt im Zusammenhang mit Pensionskassen nur eine geringe Rolle. Im Dezember 2017 haben nur 3% der bei Pensionskassen aktiv Versicherten von diesem Förderweg Gebrauch gemacht (Tabelle 3.2). Der Anteil der Männer, deren Pensionskassenvertrag Riester-gefördert wird (3%), ist etwas höher als der der Frauen (2%). Gegenüber 2015 ist der Anteil bei Männern konstant geblieben, bei Frauen dagegen etwas gesunken.

3.2.2 Höhe der Beiträge

Im Rahmen von BAV 2017 haben nicht alle teilnehmenden Pensionskassen die Frage nach der Höhe der Beiträge beantwortet und zudem haben unterschiedliche Teilmengen teilgenommen. Da diese sich zwischen den Trägern z. T. recht deutlich unterscheiden – die Spannbreite zwischen dem niedrigsten und höchsten durchschnittlichen Beitrag pro Monat umfasst mehr als 540 € –, führt dies zu nur bedingt interpretierbaren Veränderungen im Zeitverlauf. Darüber hinaus haben einige Einrichtungen nur Daten für Männer und Frauen insgesamt ausgewiesen, d. h. nicht nach dem Geschlecht differenziert. Daher sind die Summenangaben („Personen“) nur begrenzt mit den nach Männern und Frauen differenzierten Angaben kompatibel. Die im Folgenden ausgewiesenen Beiträge können somit nur als Annäherung an die tatsächlichen Werte interpretiert werden. Sie werden daher nur kurz kommentiert.

Beiträge insgesamt

Die Beiträge insgesamt setzen sich zusammen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen. Die Bandbreite der Finanzierung reicht von einer reinen Arbeitgeberfinanzierung über unterschiedlichste Formen einer Mischfinanzierung bis zu reinen Arbeitnehmerbeiträgen.

Durchschnittlich haben sich die monatlichen Beiträge zu Pensionskassen im Dezember 2017 auf 95 € belaufen (Tabelle 3.6). Frauen liegen mit 77 € unter, Männer mit 107 € über diesem Durchschnitt.¹³ Diese Beträge liegen bei Männern um 1 € höher, bei Frauen um 7 € niedriger und im Gesamtdurchschnitt um 10 € niedriger als 2015.

Beiträge bei Entgeltumwandlung

Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge gibt es bei einer Entgeltumwandlung nicht, dementsprechend handelt es sich entweder um rein arbeitnehmerfinanzierte Beiträge oder um Mischfinanzierungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Die durchschnittlichen Beiträge zu Pensionskassen bei Entgeltumwandlung haben sich im Dezember 2017 – für die Förderwege nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG zusammen – auf 107 € belaufen (Tabelle 3-6). Wie bei den Beiträgen aller Versicherten sind auch hier die Altersvorsorgebeiträge der Männer mit 111 € höher als die der Frauen mit 99 €. Die Beiträge bei Entgeltumwandlung sind somit im Durchschnitt etwas höher als die für alle aktiv Versicherten abgeführten. Dies zeigt, dass die in dieser Gruppe nicht enthaltenen rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge im Durchschnitt niedriger liegen. Die Veränderungen gegenüber 2015 fallen bei den Beiträgen für Entgeltumwandlungen deutlich geringer aus – hier ist nur ein Rückgang um jeweils einen Prozentpunkt bei Frauen, Männern und insgesamt zu verzeichnen.

¹³ In den Gesamtdurchschnitt sind neben den nach Männern und Frauen differenzierten Angaben von Pensionskassen die nicht nach dem Geschlecht differenzierten Angaben einiger Träger eingeflossen. Eine Berechnung nur aus den für Männer und Frauen getrennt verfügbaren Werten würde hier auch zu einem niedrigeren Durchschnittswert führen.

Tabelle 3-5 Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt

- Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 13 Frauen	Pers.	Männer	Dez 14 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	● ²⁾	●	●	(109)	(76)	102	(106)	(84)	105
darunter mit Entgeltumwandlung: ³⁾	●	●	●	(112)	(97)	105	(111)	(100)	107

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Kassen beruht. Einige Kassen haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

²⁾ ●: Nicht erhoben.

³⁾ Von Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

Tabelle 3-6 Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt

- Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 15 Frauen	Pers.	Männer	Dez 16 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt ²⁾	(106)	(84)	105	(107)	(77)	92	(107)	(77)	95
darunter mit Entgeltumwandlung: ³⁾	(112)	(100)	108	(110)	(98)	106	(111)	(99)	107

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Kassen beruht. Einige Kassen haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

²⁾ Der deutliche Rückgang bei den durchschnittlichen Beiträgen der Frauen ist wesentlich auf nur einen Träger zurückzuführen, der 2016/17 neu teilgenommen hat. Dieser versichert überwiegend Frauen und weist eine stark unterdurchschnittliche Beitragshöhe auf.

³⁾ Von Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

4. Pensionsfonds

Seit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 stehen Pensionsfonds als weiterer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Bis Ende 2016 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 29 Pensionsfonds die Zulassung erteilt, von denen 25 Pensionsfonds am Markt aktiv waren.

Von den aktiven 25 Pensionsfonds wurden 17 Einrichtungen in die Befragung einbezogen, auf die wiederum fast 100% (99,7%) aller Versicherten bzw. Anwärter entfallen. An der der BAV 2017 beteiligt haben sich 14 Einrichtungen. Für drei weitere Fonds wurden die Daten aufgrund der Angaben in BAV 2015 oder der von der BaFin ausgewiesenen Entwicklung zwischen 2015 und 2016 geschätzt. Damit liegen für ca. 94% aller befragten Pensionsfonds Angaben vor, auf sie entfallen 96% aller Versicherten.¹⁴

4.1 Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte

4.1.1 Aktiv Versicherte - Arbeitnehmer mit aktuellem Aufbau von Anwartschaften

Im Dezember 2017 haben 462.000 Personen über Pensionsfonds eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung erworben (Tabelle 4.2). Gegenüber Dezember 2015 (435.000) bedeutet dies eine Steigerung um 6,2%. Wenn auch auf nach wie vor recht geringem Niveau in absoluten Zahlen, zeigt sich somit bei den Pensionsfonds eine stärkere Dynamik als bei den anderen drei Durchführungswegen.

Männer machen Ende 2017 fast drei Viertel (74%) der bei Pensionsfonds abgesicherten Beschäftigten aus. Lediglich 26% sind Frauen, gegenüber 37% bei Pensionskassen (Tabelle 3.2).

4.1.2 Mehrfachanwartschaften

Wie Pensionskassen wurden im Rahmen der BAV 2017 auch die Pensionsfonds nicht nur nach Versicherten, sondern auch nach der Zahl aller sowie der aktiv mit Beiträgen bedienten Anwartschaften befragt. Im Gegensatz zu den Pensionskassen konnten alle teilnehmenden Pensionsfonds diese Fragen beantworten, sodass für sie auch Angaben zur absoluten Zahl der Anwartschaften vorliegen und damit auch Informationen zur durchschnittlichen Zahl der Anwartschaften bei den jeweiligen Pensionsfonds.

Danach verfügten im Dezember 2017 462.000 aktiv Versicherte über 497.000 aktive Anwartschaften, d. h. über durchschnittlich 1,08 (Tabelle 4.4). Von den aktiven Anwartschaften entfielen 366.000 auf Männer und 131.000 auf Frauen. Sie verteilen sich auf 340.000 aktiv versicherte Männer und 122.000 aktiv versicherte Frauen. Damit haben Männer durchschnittlich 1,08 und Frauen 1,07 Anwartschaften. Wie aus einem Vergleich mit den in Tabelle 4.4 für Dezember 2015 ausgewiesenen Werten hervorgeht – seinerzeit verfügten die aktiv Versicherten durchschnittlich über 1,18 Anwartschaften – ist die Zahl der Zweit- (und ggf. Dritt-)Anwartschaften deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang liegt allerdings vor allem daran, dass ein größerer Fonds seine statistische Erfassung verbessert hat und nunmehr aus verschiedenen Quellen finanzierte Verträge nicht mehr mehrfach zählt.

¹⁴ Zur Grundgesamtheit sowie der Brutto- und Nettostichprobe der Befragung von Pensionsfonds bei BAV 2017 vgl. ausführlich Riedmann und Heien (2018), S. 27ff.

4.1.3 Latent Versicherte

Bedingt durch die kürzere Laufzeit der BAV-Verträge mit den erst 2002 oder später in den Markt eingetretenen Pensionsfonds liegt der Anteil der latent Versicherten, für die im Dezember 2017 keine Beiträge gezahlt wurden, mit 25% (Tabelle 4.4, letzte Zeile) niedriger als bei Pensionskassen (31%, Tabelle 3.4). Wie bei den Pensionskassen ist auch bei Pensionsfonds der Anteil latent Versicherter unter den Frauen (31%) größer als der der Männer (23%).

4.2 Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge

4.2.1 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Entgeltumwandlung und Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

Für den überwiegenden Teil der aktiv Versicherten beruhen die Anwartschaften bei Pensionsfonds auf einer Entgeltumwandlung. Im Dezember 2017 betraf dies 61% der Versicherten (Tabelle 4.2). Nennenswerte Unterschiede zwischen Männern (60%) und Frauen (62%) bestehen hierbei nicht.

Die Förderung bei Entgeltumwandlung im Rahmen von Beiträgen zu Pensionsfonds erfolgt fast vollständig über § 3 Nr. 63 EStG. Der Anteil der auf diesem Weg geförderten aktiv Versicherten liegt bei 60% und ist somit mit dem Gesamtanteil der bei Pensionsfonds versicherten Personen mit Entgeltumwandlung fast identisch.

Eine ggf. alternative oder zusätzliche ergänzende Förderung nach § 40b EStG ist im Rahmen von Pensionsfonds nicht möglich.

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Wie bei den Pensionskassen ist die Zahl der Arbeitnehmer mit Riester-Förderung niedrig. Lediglich 1% der männlichen wie der weiblichen aktiv Versicherten machen davon Gebrauch (Tabelle 4.2).

Tabelle 4-1 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen

- Dezember 2002, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %)^{1), 2), 3)}

	Dez 02			Dez 13			Dez 14		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	40	17	57	296	107	403	304	110	414
2002= 100	100	100	100	823	700	786	760	647	726
2013= 100				100	100	100	102,7	102,8	102,7
darunter mit (%): ⁴⁾									
Entgeltumwandlung ⁵⁾	85	94	88	59	62	60	60	62	61
darunter mit:									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG ⁶⁾	85	93	87	58	61	59	60	62	60
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG ⁷⁾	11	4	9	1	1	1	2	2	2

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 55,3% der Pensionsfonds an BAV 2003, 89,2% an BAV 2013 und 85,4% an BAV 2015 beteiligt. Deren Angaben wurden proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

³⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, können für 2001 keine Daten vorgelegt werden.

⁴⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

⁵⁾ Von Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

⁶⁾ Steuerfreiheit der Beiträge bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder.

⁷⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Tabelle 4-2 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen

- Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %)^{1), 2)}

	Dez 15			Dez 16			Dez 17		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	319	116	435	333	120	453	340	122	462
2002= 100	798	682	763	833	706	795	850	718	811
2013= 100	107,8	108,4	107,9	112,5	112,1	112,4	114,9	114,0	114,6
darunter mit (%): ³⁾									
Entgeltumwandlung ^{4), 5)}	61	63	62	58	60	59	60	62	61
darunter mit:									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ⁶⁾	60	63	61	57	59	58	59	62	60
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁷⁾	2	2	2	1	1	1	1	1	1

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 85,4% der Pensionsfonds an BAV 2015 und 95,0% an BAV 2017 beteiligt. Deren Angaben wurden proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

³⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

⁴⁾ Von Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

⁵⁾ Der Rückgang beim Anteil der Versicherten mit Entgeltumwandlung von 2015 auf 2016 ist wesentlich auf die Entwicklung bei einem Träger zurückzuführen, bei dem die Anzahl der Anwartschaften mit Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr stärkeren Schwankungen unterliegt.

⁶⁾ Steuerfreiheit der Beiträge bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder.

⁷⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Tabelle 4-3 Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktiv
 - Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %) ^{1),2)}

		Dez 01			Dez 13			Dez 14		
		Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Anwartschaften insges. ³⁾	in % d. Vers.	● ⁵⁾	●	●	121	119	120	121	118	121
Aktive Anwartschaften ³⁾	in % d. akt. Vers.	●	●	●	116	114	115	119	118	119
Anwartschaften insges.	Tsd.	●	●	●	468	179	647	489	189	678
	2013 = 100	●	●	●	100	100	100	104	106	105
Aktive Anwartschaften	Tsd.	●	●	●	343	122	465	363	130	493
	2013 = 100	●	●	●	100	100	100	106	107	106
Versicherte insges.	Tsd.	●	●	●	386	151	537	403	160	562
	2013 = 100	●	●	●	100	100	100	104	106	105
Aktiv Versicherte ⁴⁾	Tsd.	●	●	●	296	107	403	304	110	414
	2013 = 100	●	●	●	100	100	100	103	103	103
Latent Versicherte	Tsd.	●	●	●	90	44	134	99	49	148
	2013 = 100	●	●	●	100	100	100	110	111	110
	in % aller Vers.	●	●	●	23	29	25	25	31	26

¹⁾ Abweichungen von den Summen sind rundungsbedingt.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 89,2% der Pensionsfonds an BAV 2013 und 85,4% an der BAV 2015 beteiligt. Deren Angaben wurden proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

³⁾ Anwartschaften sind zu verstehen als Versorgungsvereinbarungen (ggf. mehrere pro Arbeitnehmer). Aktive Anwartschaften sind Versorgungsvereinbarungen, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden

⁴⁾ Aktiv Versicherte sind Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

⁵⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, können für 2001 keine Daten vorgelegt werden.

Tabelle 4-4 Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktive
 - Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %) ^{1),2)3)}

		Männer	Dez 15 Frauen	Pers.	Männer	Dez 16 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.
Anwartschaften insges.	in % d. Vers.	121	118	118	114	114	114	114	113	113
Aktive Anwartschaften ⁴⁾	in % d. akt. Vers.	119	117	118	108	108	108	108	107	108
Anwartschaften insges. ⁴⁾	Tsd.	505	197	691	489	195	684	499	200	699
	2013 = 100	108	110	109	104	109	106	107	112	108
Aktive Anwartschaften ⁴⁾	Tsd.	379	135	514	358	129	487	366	131	497
	2013 = 100	110	111	111	104	106	105	107	107	107
Versicherte insges.	Tsd.	419	167	586	428	171	599	439	177	616
	2013 = 100	109	111	109	111	113	112	114	117	115
Aktiv Versicherte	Tsd.	319	116	435	333	120	453	340	122	462
	2013 = 100	108	108	108	113	112	112	115	114	115
Latent Versicherte	Tsd.	99	51	151	95	51	146	99	54	154
	2013 = 100	110	116	113	106	116	109	110	123	115
	in % aller Vers.	24	31	27	22	30	24	23	31	25

¹⁾ Anwartschaften sind zu verstehen als Versorgungsvereinbarungen (ggf. mehrere pro Arbeitnehmer).

²⁾ Abweichungen von den Summen sind rundungsbedingt.

³⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 85,4% der Pensionsfonds an BAV 2015 und 95,0% an der BAV 2017 beteiligt. Deren Angaben wurden proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

⁴⁾ Der leichte Rückgang bei den Anwartschaften (insgesamt und aktiv) von 2015 auf 2016 ist darauf zurückzuführen, dass zwei größere Träger ihre Auszahlungen für die Datenlieferung im Rahmen von BAV 2017 verbessert haben. Ehemals mehrfach gezahlte Verträge wurden nun nur noch einmal gezahlt (z.B. wurden in einem Fall Verträge, die sowohl aus Unternehmensmitteln als auch aus Eigenbeiträgen/ Entgeltumwandlung der Mitarbeiter gespeist sind, früher doppelt gezahlt). Ohne diese Korrekturen lägen die Werte für die Anwartschaften insgesamt um rund 30.000 und diejenigen für die aktiven Anwartschaften um rund 40.000 höher, statt des leichten Rückgangs wäre eine leichte Steigerung zu verzeichnen. Da die Zahlen für die Versicherten nicht von dieser Korrektur betroffen sind, ergibt sich hieraus ein relativ deutlicher Rückgang beim Verhältnis von Anwartschaften zu Versicherten (aktiv und gesamt).

4.2.2 Höhe der Beiträge

Im Rahmen der BAV 2017 wurde die Höhe der Beiträge für die aktiv Versicherten insgesamt sowie für die Teilgruppe der aktiv Versicherten mit einer Entgeltumwandlung erhoben. Gefragt wurde – wie bei Pensionskassen – nach der Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Höhe der Beiträge insgesamt und bei Entgeltumwandlung

Die folgenden Angaben zur Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds stehen unter den gleichen Einschränkungen wie die zur Höhe der Beiträge zu Pensionskassen (vgl. Abschnitt 3.2.2). Die dort genannten Gründe für die eingeschränkte Aussagekraft der Veränderungen der durchschnittlichen Beiträge im Zeitvergleich – die Beteiligung unterschiedlicher Pensionsfonds an den bisherigen Befragungen sowie die z. T. fehlende Differenzierung der Angaben nach Männern und Frauen – gelten auch für Pensionsfonds. Allerdings werden die Angaben in BAV 2017 für die Jahre 2016 und 2017, insbesondere für die Gruppe aller aktiv Versicherten, als relativ belastbar erachtet. Denn erstens haben sich sehr viele der einbezogenen Pensionsfonds an der Erhebung beteiligt und zweitens haben alle teilnehmenden Einrichtungen zumindest eine Angabe zur Höhe der Beiträge für Männer und Frauen insgesamt gemacht, mit nur einer Ausnahme wurden die Beiträge auch nach Geschlecht differenziert.

Die durchschnittlichen Beiträge insgesamt, d. h. bei Berücksichtigung aller aktiv Versicherten, belaufen sich 2017 auf 103 € pro Monat (Tabelle 4.6). Damit liegen sie auf fast dem gleichen Niveau wie 2015 (104€). Die Beiträge zu den Pensionsfonds liegen damit zudem etwas höher als die in BAV 2017 ermittelten entsprechenden Beiträge zu Pensionskassen von 95 € im Jahr 2017 (Tabelle 3.6).

Die durchschnittlichen monatlichen Beiträge bei Entgeltumwandlung liegen – Männer und Frauen zusammengefasst – mit 81 € (Tabelle 4.6) deutlich niedriger als für die aktiv Versicherten insgesamt (103 €). Der starke Rückgang der Beiträge zu Entgeltumwandlungen im Vergleich zu den Jahren vor 2016 liegt wesentlich an einem Träger, der die Beitragszahlen ab 2015 deutlich nach unten korrigiert hat.

Die durchschnittlichen Beiträge für Männer und Frauen sind auf der Ebene der Beiträge insgesamt identisch, bei den Beiträgen aus Entgeltumwandlung sind die Beiträge für die Frauen geringfügig höher. Im Zeitverlauf zeigt sich somit ab 2016 eine Umkehr der Geschlechterunterschiede bei der Beitragshöhe, da zuvor die Beiträge der Männer jeweils höher ausfielen. Auch diese Entwicklung liegt jedoch wesentlich in der oben erwähnten Korrektur eines Trägers begründet.

Tabelle 4-5 Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 13 Frauen	Pers.	Männer	Dez 14 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	● ²⁾	●	●	(82)	(75)	94	(81)	(75)	97
darunter mit Entgeltumwandlung: ³⁾	●	●	●	(95)	(86)	90	(98)	(86)	93

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Fonds beruht. Einige Fonds haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

²⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, können für 2001 keine Daten vorgelegt werden.

³⁾ Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge aus Nettobezügen.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

Tabelle 4-6 Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 15 Frauen	Pers.	Männer	Dez 16 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt ²⁾	(91)	(83)	104	(82)	(82)	98	(84)	(84)	103
darunter mit Entgeltumwandlung: ²⁾³⁾	(96)	(85)	91	(77)	(80)	80	(78)	(80)	81

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Fonds beruht. Einige Fonds haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

²⁾ Der deutliche Rückgang bei den Beiträgen (insgesamt und bei Entgeltumwandlung) erklärt sich daraus, dass ein relativ großer Träger (mit überwiegend männlichen Versicherten) die ausgewiesenen Beiträge in BAV 2017 gegenüber früheren BAV-Befragungen deutlich nach unten korrigiert hat. Die in früher ausgewiesenen Beträge waren zu hoch, eine rückwirkende Korrektur für die Jahre vor 2016 ist jedoch nicht möglich.

³⁾ Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge aus Nettobezügen.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

5. Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst

Bezüglich der Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst ist zu unterscheiden zwischen eigenständigen, verbandsunabhängige Einrichtungen wie der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), den in der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ (AKA) zusammengeschlossenen Versorgungsträgern und Pensionskassen im öffentlichen Bereich.¹⁵

Die insgesamt 38 Träger wurden alle in die Befragung einbezogen. An BAV 2017 beteiligt haben sich 29 der Einrichtungen, also 82,9%. Auf diese Teilnehmer entfallen allerdings 98,7% der Versicherten. Für alle weiteren Träger und Versicherten wurden die Angaben auf Basis der Angaben der Vorjahre geschätzt.¹⁶

Pflichtversorgung und freiwillige Zusatzversicherung

Mit Inkrafttreten der Altersvorsorge-Tarifverträge für Kommunen einerseits sowie für Bund und Länder andererseits zum 1. Januar 2003¹⁷ wurde das frühere Gesamtversorgungssystem für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst grundlegend reformiert und durch ein sogenanntes Punktemodell ersetzt. Die öffentliche Zusatzversorgung ist aufgrund dieser Tarifverträge häufig eine Pflichtversicherung, in die alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – auch die geringfügig Beschäftigten – einbezogen sind.

Darüber hinaus besteht, wie für die Beschäftigten der Privatwirtschaft, für öffentlich Bedienstete seit dem Jahr 2002 die Möglichkeit einer ergänzenden freiwilligen Zusatzversicherung im Wege einer gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Entgeltumwandlung. Alternativ können die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – auch dies korrespondierend zur Privatwirtschaft – für die freiwillige Zusatzversicherung eine Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG erhalten. Grundsätzlich sind im Rahmen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes die Eigenanteile der Arbeitnehmer, sofern solche in einem kapitalgedeckten System geleistet werden, nach §§ 10a, 82 ff. EStG förderfähig.

Im Folgenden werden zunächst die Entwicklung der Zahl der pflichtversicherten Arbeitnehmer sowie die Höhe der Beiträge dargestellt.

5.1 Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte

Aktiv Versicherte insgesamt

In Tabelle 5.2 ist für die Jahre 2015, 2016 und 2017 die Zahl der bei den öffentlichen Zusatzversorgungsträgern aktiv versicherten Arbeitnehmer nach Trägergruppen ausgewiesen. Demnach haben im Dezember 2017 insgesamt 5,756 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine öffentliche Zusatzversorgung erworben. Diese Zahl ist gegenüber Dezember 2015 (5.371 Mio.) um 7,2% gestiegen, was einen deutlich größeren Zuwachs als in den Jahren zuvor bedeutet. Innerhalb der einzelnen Trägergruppen zeigen sich dabei seit 2015 unterschiedliche Entwicklungen. So ist die Zahl der bei verbandsunabhängigen Trägern aktiv Versicherten zwischen Dezember 2015 und Dezember 2017 von 1,970 Mio. auf 2,213 Mio. d. h. um 12,3%, gestiegen. Dies ist der stärkste Zuwachs unter allen hier betrachteten

¹⁵ Zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vgl. Hügelschäffer 2011.

¹⁶ Zur Grundgesamtheit sowie der Brutto- und Nettostichprobe der Befragung von Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst bei BAV 2017 vgl. ausführlich Riedmann und Heien (2018), S. 29ff.

¹⁷ Tarifvertrag Altersversorgung (ATV für Bund und Länder) sowie Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Altersvorsorge-TV-Kommunal).

Trägergruppen. Moderate Zuwächse seit Dezember 2015 sind dagegen bei den kommunalen Zusatzversorgungsträgern (+3,4%, von 2,357 Mio. auf 2,436 Mio.) zu verzeichnen. Deutlich stärker wiederum war der Zuwachs bei den kirchlichen Trägern, wo die Zahl der aktiv Versicherten von 1,005 Mio. auf 1,066 Mio. stieg, d. h. um 6,1%. Die Entwicklung im kommunalen und kirchlichen Bereich dürfte insbesondere auf einen Anstieg der Beschäftigten im sozialen Sektor und Bildungssektor (Stichworte: Kinderkrippen, Kindergärten, Pflege älterer Menschen, Integration von Geflüchteten) zurückzuführen sein.

Bei den öffentlichen Zusatzversorgungsträgern sind keineswegs nur Beschäftigte des unmittelbaren öffentlichen Dienstes versichert. Dies verdeutlicht ein Vergleich der Zahl der von den öffentlichen Zusatzversorgungsträgern gemeldeten aktiv Versicherten mit der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Beschäftigtenstatistik des öffentlichen Dienstes. So werden in der Beschäftigtenstatistik zum 30. Juni 2017 nur 2,895 Mio. Arbeiter und Angestellte ausgewiesen,¹⁸ die Trägerbefragung ergibt zum Dezember 2017 dagegen 5,756 Mio. Arbeitnehmer, mithin eine beinahe doppelt so hohe Zahl.¹⁹

Aktiv versicherte Männer und Frauen

Vergleicht man die Anteile der bei Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträgern versicherten Frauen, so ergeben sich nachhaltige Strukturunterschiede. Während im Dezember 2017 bei Pensionskassen nur 35% (Tabelle 3.2) und bei Pensionsfonds nur 26% (Tabelle 4.2) der aktiv Versicherten Frauen sind, sind es bei öffentlichen Versorgungsträgern 68% (Tabelle 5.2). Dieser größere Anteil von Frauen zeigt sich im öffentlichen Sektor bei allen Trägergruppen, mit allerdings auch diesbezüglich größeren Differenzen. So sind – auch diese Anteile ergeben sich für Dezember 2017 aus Tabelle 5-2 – 62% der Versicherten der verbandsunabhängigen Träger Frauen, bei kommunalen Trägern 67% und bei kirchlichen Trägern sogar 81%.

Dieser hohe Anteil von Frauen im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung ist der Grund dafür, dass der Anteil der Frauen mit betrieblicher Altersversorgung insgesamt – trotz eines geringeren Anteils mit betrieblicher Altersversorgung in der Privatwirtschaft – ähnlich hoch liegt wie der der Männer.²⁰

¹⁸ Statistisches Bundesamt (2018): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes 2017, S. 25.

¹⁹ Errechnet auf Basis der Angaben in Tabelle 5.2. Nicht einbezogen in die Daten des Statistischen Bundesamtes zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst sind u. a. die Deutsche Post (180.000 auf Vollzeit umgerechnete Arbeitnehmer in Deutschland, Deutsche Post (2018): Geschäftsbericht 2017, S. 71), die Bahn AG (189.000 in Deutschland, Deutsche Bahn (2018): Integrierter Bericht 2017 - Deutsche Bahn Konzern) sowie die Kirchen und Wohlfahrtsverbände (> 1 Mio. Beschäftigte). Ebenfalls nicht einbezogen sind privatrechtliche Betriebe mit mehrheitlicher öffentlicher Beteiligung, u. a. in Form einer GmbH ausgelagerter Regiebetriebe (Ver- und Entsorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe), ferner öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten. Im Juni 2001 belief sich die Zahl der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst noch auf 2,970 Mio. Innerhalb von 16 Jahren ist diese Zahl somit um 75.000, d. h. um 2,5%, zurückgegangen (vgl. Statistisches Bundesamt 2018, S. 25).

²⁰ Vgl. hierzu Heien und Heckmann 2017: S. 25ff.

Tabelle 5-1 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen
 - Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %)¹)

	Dez 01			Dez 13			Dez 14		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Verbandsunabhängige Träger²)	855	1.281	2.136	734	1.218	1.952	729	1.242	1.971
Kommunale AKA-Mitglieder³)	736	1.318	2.054	762	1.556	2.318	766	1.566	2.332
Kirchliche AKA-Mitglieder⁴)	155	648	803	187	786	973	190	800	990
Sonstige	40	72	112	-	-	-	-	-	-
Pensionskassen im öffentlichen Sektor⁵)	-	-	-	13	24	37	13	25	38
Insgesamt	1.786	3.319	5.105	1.696	3.584	5.280	1.698	3.633	5.331
2013 = 100				100	100	100	100,1	101,4	101,0
2001 = 100	100	100	100	95,0	108,0	103,4	95,1	109,5	104,4
Geringfügig Beschäftigte⁶)	-	-	-	112	164	276	112	172	284

¹) Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Beiträge geleistet wurden. Ohne geringfügig Beschäftigte.

²) VBL, DRV Knappschaft Bahn See, ZVK Hamburg, Ruhelohnkasse Bremen, VBLU, Vddb, VddKO.

³) Alle der AKA angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen.

⁴) Alle der AKA angeschlossenen kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

⁵) 10 Pensionskassen wurden dem öffentlichen Sektor zugerechnet, davon 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden bzw. sozialen Einrichtungen und 2 PK von öffentlichen Verkehrsbetrieben.

⁶) Geringfügig Beschäftigte: Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (bis 31.12.2012: 400 Euro) nicht übersteigt. Die Berechnungen beruhen für Bund, Länder und Kommunen auf Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes), für die kirchlichen Träger auf zusätzlichen Angaben von 4 der 5 kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen. Die Zahlen für 2017 wurden auf Basis der Entwicklung von 2015 auf 2016 geschätzt. Die geringfügig Beschäftigten sind in den voranstehenden Zahlen nicht enthalten.

Tabelle 5-2 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen
 - Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %)¹)

	Dez 15			Dez 16			Dez 17		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Verbandsunabhängige Träger²)	724	1.246	1.970	786	1.308	2.094	840	1.374	2.213
Kommunale AKA-Mitglieder³)	777	1.580	2.357	780	1.618	2.397	810	1.625	2.436
Kirchliche AKA-Mitglieder⁴)	193	812	1.005	202	843	1.044	207	859	1.066
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pensionskassen im öffentlichen Sektor⁵)	12	27	39	12	29	40	11	31	41
Insgesamt	1.706	3.665	5.371	1.779	3.797	5.576	1.868	3.889	5.756
2013 = 100	100,6	102,3	101,7	104,9	105,9	105,6	110,1	108,5	109,0
2001 = 100	95,5	110,4	105,2	99,6	114,4	109,2	104,6	117,2	112,8
Geringfügig Beschäftigte⁶)	113	182	295	109	175	284	109	177	286

¹) Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Beiträge geleistet wurden. Ohne geringfügig Beschäftigte.

²) VBL, DRV Knappschaft Bahn See, ZVK Hamburg, Ruhelohnkasse Bremen, VBLU, Vddb, VddKO.

³) Alle der AKA angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen. Die Angaben eines Trägers wurden aufgrund von Angaben in BAV 2007 und der BaFin geschätzt.

⁴) Alle der AKA angeschlossenen kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

⁵) 10 Pensionskassen wurden dem öffentlichen Sektor zugerechnet, davon 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden bzw. sozialen Einrichtungen und 2 PK von öffentlichen Verkehrsbetrieben.

⁶) Geringfügig Beschäftigte: Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (bis 31.12.2012: 400 Euro) nicht übersteigt. Die Berechnungen beruhen für Bund, Länder und Kommunen auf Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes), für die kirchlichen Träger auf zusätzlichen Angaben von 4 der 5 kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen. Die Zahlen für 2017 wurden auf Basis der Entwicklung von 2015 auf 2016 geschätzt. Die geringfügig Beschäftigten sind in den voranstehenden Zahlen nicht enthalten.

5.2 Höhe der Beiträge und staatliche Förderung

Höhe der Beiträge

Einige Versorgungsträger waren nicht in der Lage, Angaben zur Höhe der durchschnittlichen monatlichen Beiträge differenziert nach Männern und Frauen zu machen, da diese Einrichtungen einen pauschalen Umlagesatz in Prozent ihrer Lohn- und Gehaltssumme zahlen, also keine einzelfallbezogenen Beiträge. Aufgrund dieser Situation wurde im Rahmen der BAV 2017 bei den Zusatzversorgungsträgern im öffentlichen Dienst nicht nach der durchschnittlichen Höhe der Beiträge, sondern nach dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt aller Versicherten sowie dem trägerspezifischen Beitrags- bzw. Umlagesatz einschließlich möglicher Sanierungsgelder gefragt. Auf dieser Basis wurde die durchschnittliche Höhe der monatlichen Beiträge errechnet. Diese Angaben beziehen sich somit nur auf die Pflichtbeiträge, ggf. unter Einbeziehung von Arbeitnehmerbeiträgen.²¹ Angaben zur Höhe von freiwilligen Beiträgen wurden dagegen nicht erhoben.

Im Jahresdurchschnitt 2017 beliefen sich die entsprechenden Beiträge pro Monat auf 204 €, die Beiträge der Männer liegen dabei mit 262 € deutlich über denen der Frauen mit 183 € (Tabelle 5.4). Gegenüber 2015 sind die durchschnittlichen Beiträge der Männer um 24 € gestiegen, bei Frauen um 18 €. Die niedrigeren Beiträge für Frauen – sie liegen bei 70% derjenigen der Männer – sind zum einen auf einen höheren Anteil von Teilzeitbeschäftigten zurückzuführen,²² zum anderen arbeiten Frauen überproportional häufig in Tätigkeitsfeldern mit niedrigeren Entgeltgruppen.²³ Schließlich dürften sie über eine durchschnittlich geringere Zahl von auf das Gehalt anzurechnenden Berufsjahren verfügen.

Im Vergleich zu den Pensionskassen mit einem Gesamtdurchschnitt im Jahr 2017 von 95 € (Tabelle 3.6) und den Pensionsfonds mit 103 € (Tabelle 4.6) liegen die Beiträge im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung somit deutlich höher. Allerdings sind diese Beträge auch anders zu interpretieren, da sie häufig auch Umlagen und Sanierungsgelder enthalten.

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

Seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) am 1. Januar 2002 können auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die steuerliche Förderung gemäß § 3 Nr.63 EStG in Anspruch nehmen. Hiervon haben im Dezember 2017 insgesamt 27,0% Gebrauch gemacht, 22,3% bei den Männern und 28,9% bei den Frauen (Tabelle 5.6).

Im Vergleich zu 2015 und den Jahren zuvor bedeutet dies eine enorme Steigerung, der Anteil dieser Förderung hat sich demnach gegenüber 2015 (6,0%) mehr als vervierfacht. Dieser starke Anstieg ist jedoch nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass es bei dieser Frage in der Vergangenheit Missverständnisse in der Frageninterpretation und somit erhebliche Messfehler gab. Konkret haben viele Träger die Frage nur auf die freiwillig höher versicherten Personen bezogen, nicht jedoch auf Pflichtbeiträge, die ebenfalls über § 3 Nr. 63 EStG gefördert werden können. Da davon ausgegangen werden muss, dass noch weitere Träger die Frage auch bei BAV 2017 nur auf die freiwillig versicherten Personen bezogen haben, liegt der aktuell

²¹ Ebenso wie in der Privatwirtschaft gibt es auch in der öffentlichen Zusatzversorgung unterschiedliche Finanzierungsmodelle, so dass die Arbeitnehmerbeiträge stark variieren.

²² Am 30. Juni 2017 waren 51,6% der im öffentlichen Dienst erwerbstätigen Frauen teilzeitbeschäftigt, dagegen nur 13,1% der Männer. Eigene Berechnungen auf Basis von: Statistisches Bundesamt (2018): Fachserie 14 Steuern und Finanzen, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes 2017, S. 25, 27 (Tabelle 2.1). Vgl. hierzu auch Heien und Krämer 2018: S. 35f.

²³ So waren beispielsweise am 30. Juni 2017 10,2% der weiblichen und 16,9% der männlichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den Entgeltgruppen E 13 aufwärts – dies entspricht dem höheren Dienst – tätig. Auf die Entgeltgruppen E 1 bis E 8 – einfacher und mittlerer Dienst – entfielen dagegen 48,9% der Frauen und 43,3% der Männer (eigene Berechnungen auf Basis von Statistisches Bundesamt 2018: Tabelle 2.2.1).

erhobene Anteil von 27% entsprechend geförderter Personen vermutlich noch zu niedrig und ist eher als Mindestwert zu verstehen.

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Pflicht- oder freiwillige Beiträge zu kapitalgedeckten öffentlichen Zusatzversicherungsvereinbarungen sind zudem grundsätzlich Riester-förderfähig. Dies betrifft insbesondere die kapitalgedeckten Pflichtversicherungen in den neuen Bundesländern sowie – deutschlandweit – z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) sowie darüber hinaus die kapitalgedeckten freiwilligen Zusatzversicherungen etwa im Rahmen der VBL. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG und auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichten und stattdessen die „Riester-Förderung“ in Anspruch nehmen.

Von dieser Möglichkeit haben 2017 4,3% der aktiv Versicherten bei öffentlichen Zusatzversicherungsträgern Gebrauch gemacht (Tabelle 5.6), das sind etwas weniger als in den Vorjahren (in 2015 z.B. 5,2%). Eine Differenzierung nach Männern und Frauen ist nicht möglich, da eine Reihe von Zusatzversicherungsträgern keine entsprechend gegliederten Angaben vorlegen konnte.

Tabelle 5-3 Höhe der Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen Zusatzversorgungsträgern, AG- und AN-Beiträge insgesamt
 - Dezember 2003, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 03 Frauen	Pers.	Männer	Dez 13 Frauen	Pers.	Männer	Dez 14 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	243	162	151	225	147	178	232	161	179

¹⁾ Für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger berechnet aufgrund des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und des Beitrags- bzw. Umlagesatzes einschl. möglicher Sanierungsgelder. Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Träger beruht. Einige Träger haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt. Die Angaben zu den Pensionskassen im öffentlichen Sektor beruhen auf deren Angaben zur Höhe der Beiträge.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

Tabelle 5-4 Höhe der Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen Zusatzversorgungsträgern, AG- und AN-Beiträge insgesamt
 - Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 15 ²⁾ Frauen	Pers.	Männer	Dez 16 ²⁾ Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 ²⁾ Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	238	165	181	251	175	195	262	183	204

¹⁾ Für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger berechnet aufgrund des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und des Beitrags- bzw. Umlagesatzes einschl. möglicher Sanierungsgelder. Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Träger beruht. Einige Träger haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt. Die Angaben zu den Pensionskassen im öffentlichen Sektor beruhen auf deren Angaben zur Höhe der Beiträge.

²⁾ Ab dem 01.07.2015 erfolgte bei Trägern des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Beitragssätze durch Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge. Bei der VBL, dem mit Abstand größten Träger dieser Gruppe, wurden die Gesamtbeitrags- bzw. Umlagesätze (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) dadurch schrittweise von 7,86% (West) bzw. 5% (Ost) auf 8,26% (West) bzw. 7,25% (Ost) angehoben. Diese neuen, höheren Beiträge gelten seit dem 01.01.2017.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

Tabelle 5-5 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung
 - Dezember 2003, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Dez 03			Dez 13			Dez 14		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	1.859	3.529	5.388	1.696	3.584	5.280	1.698	3.633	5.331
nachrichtlich (%): ²⁾									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ³⁾	1,0	0,9	0,9	(5,8) ⁴⁾	(5,3) ⁴⁾	(5,5) ⁴⁾	(6,2) ⁴⁾	(5,8) ⁴⁾	(5,9) ⁴⁾
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁵⁾	2,0	1,8	1,9	● ⁶⁾	● ⁶⁾	5,5	● ⁶⁾	● ⁶⁾	5,6

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

²⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

³⁾ Steuerfreiheit der Beiträge bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder.

⁴⁾ Untererfasst, deshalb im Zeitverlauf nicht vergleichbar.

⁵⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug. Eingeschlossen sind Riester-Verträge, die auf förderfähigen Eigenbeiträgen zur Pflichtversicherung in der öffentlichen Zusatzversorgung beruhen, sowie freiwillige Riester-Verträge.

⁶⁾ Von Zusatzversorgungsträgern unvollständig übermittelt.

Tabelle 5-6 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung
 - Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Männer	Dez 15 Frauen	Pers.	Männer	Dez 16 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	1.706	3.665	5.371	1.779	3.797	5.576	1.868	3.889	5.756
nachrichtlich (%): ²⁾									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ³⁾	(6,3) ⁴⁾	(5,8) ⁴⁾	(6,0) ⁴⁾	22,5 ⁵⁾	29,1 ⁵⁾	27,2 ⁵⁾	22,3 ⁵⁾	28,9 ⁵⁾	27,0 ⁵⁾
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁶⁾	● ⁷⁾	● ⁷⁾	5,2	● ⁷⁾	● ⁷⁾	4,7	● ⁷⁾	● ⁷⁾	4,3

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

²⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

³⁾ Steuerfreiheit der Beiträge bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder.

⁴⁾ Untererfasst, deshalb im Zeitverlauf nicht vergleichbar.

⁵⁾ Die gegenüber 2015 stark gestiegene Anzahl an geförderten Personen ist darauf zurückzuführen, dass einige Träger die entsprechende Frage bei der jüngsten Erhebung (BAV 2017) anders interpretiert haben als zu früheren Zeitpunkten, teils bedingt durch Umformulierungen der Abfrage im Rahmen von BAV 2015 und BAV 2017 gegenüber früheren Versionen. Während von den betreffenden Trägern bis einschließlich BAV 2015 nur die Anzahl der Verträge mit freiwilligen Höherversicherungen angegeben wurde, beziehen die für 2016 und 2017 gemeldeten Zahlen - wie intendiert - alle nach den entsprechenden Leistungen geförderten Verträge mit ein, also auch entsprechend geförderte Pflichtbeiträge. Die bis 2015 berichteten Werte bezogen sich also nur auf einen Teil der geförderten Verträge und sind daher hier in Klammern gesetzt. Die ab 2016 gemeldeten Werte sind als Minimum zu interpretieren, da andere Träger die Frage möglicherweise auch bei BAV 2017 anders verstanden und nur die geförderten Höherversicherungen gemeldet haben.

⁶⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

⁷⁾ Von Zusatzversorgungsträgern unvollständig übermittelt.

6. Direktversicherungen

Von den 87 in Deutschland aktiven Lebensversicherungsunternehmen bieten gemäß dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 75 Unternehmen betriebliche Direktversicherungen an.

Alle Anbieter von betrieblichen Direktversicherungen wurden in die Erhebung von BAV 2017 einbezogen. An der Befragung teilgenommen haben 49 Anbieter, dies sind 65% der Grundgesamtheit. Auf diese Teilnehmer entfallen 91,3% der im Dezember 2017 bestehenden Direktversicherungsverträge (ohne Verträge in der Rentenphase).²⁴ Aus methodischen Gründen basieren die Daten zur Gesamtzahl der versicherten Personen bei BAV 2017 – wie in allen Vorgängeruntersuchungen – auf der vom GDV zur Verfügung gestellten Statistik „Bestand an Direktversicherungen“, aus der sich auch die Zahl der versicherten Personen ableiten lässt.²⁵ Alle weiteren wesentlichen Informationen basieren dagegen auf den Angaben der befragten Lebensversicherer.

6.1 Anwartschaften (Versicherungsverträge) und Versicherte

Die Befragung der Lebensversicherer liefert Informationen, die an anderer Stelle nicht zur Verfügung stehen. Dies betrifft auf der Ebene der Versicherungsverträge erstens Angaben zur Höhe der Beiträge, zweitens zur Zahl der ruhenden Verträge und drittens zur steuerlichen Förderung. Da eine größere Zahl von Personen über zwei oder mehr Direktversicherungen verfügt, ist die Zahl der versicherten Personen bedeutend niedriger als die der Verträge bzw. Anwartschaften. Zurückzuführen ist diese Situation u. a. darauf, dass bei Einführung des Instruments der Direktversicherungen der maximale, aus jährlichen Einmalzahlungen (etwa 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld) zu bestreitende Beitrag gemäß § 40b EStG zunächst auf 1.200 DM pro Jahr begrenzt war. Diese Obergrenze wurde in mehreren Stufen 1987 auf 2.400 DM, 1990 auf 3.000 DM, 1996 auf 3.408 DM und 2004 auf den bis heute gültigen Höchstbetrag von 1.752 € angehoben. Arbeitnehmer, die von den jeweiligen Höchstbeiträgen Gebrauch machen wollten, mussten, sofern der bisherige Vertrag keine automatische Beitragsanpassung vorgesehen hat, jeweils einen zusätzlichen Vertrag abschließen. Auch zwischenzeitliche Aufstockungen auf das zuvor nicht ausgeschöpfte Maximum haben jeweils zu einem weiteren Vertrag geführt.

Seit 2005 erfolgt auch die Förderung der Direktversicherungen bei neuen Verträgen gemäß § 3 Nr. 63 EStG in Form einer Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge bis zu einer Höhe von 4% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens (maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Ländern), d. h. im Jahr 2017 bis zu 3.048 €.²⁶

Versicherungsverträge (Anwartschaften)

Der Zusammenhang zwischen der Zahl der Direktversicherungsverträge und der Zahl der aktiv mit (mindestens) einer Direktversicherung Versicherten geht aus den Tabellen 6.1 und 6.2 hervor. Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bestanden am Jahresende 2017 8,111 Mio. Versicherungsverträge. Dies bedeutet gegenüber Dezember 2015 (7,738 Mio.) eine Steigerung um 4,8%. Eingeschlossen sind 2017 gemäß Angaben des GDV 140.000 Verträge, die sich in Form von laufenden

²⁴ Zur Grundgesamtheit sowie der Brutto- und Nettostichprobe der Befragung von Direktversicherung bei BAV 2017 vgl. ausführlich Riedmann und Heien (2018), S. 33ff.

²⁵ Vgl. hierzu ausführlich Riedmann und Heien (2018), S. 32f.

²⁶ Gemäß § 3 Nr. 63 EStG 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, 2017: 76.200 € in den alten Ländern. Die Grenze der Sozialabgabenfreiheit gilt gleichermaßen in den alten und neuen Ländern.

Rentenzahlungen bereits in der Auszahlungsphase befinden. Ebenfalls einbezogen sind ruhende Verträge, für die im Referenzzeitraum keine Beiträge gezahlt wurden. Gemäß Befragung der Lebensversicherer im Kontext von BAV 2017 hat sich der Anteil dieser ruhenden Direktversicherungen an allen Verträgen im Jahre 2015 auf 26,3% und 2017 auf 29,6% belaufen. Demnach haben am Ende des Jahres 2016 2,258 Mio. und Ende 2017 2,362 Mio. Verträge geruht.²⁷ Die Zahl der aktiv bedienten Verträge belief sich somit 2015 auf 5,606 Mio.²⁸ und Ende 2017 auf 5,609 Mio., hat sich im Vergleich dieser beiden Jahre somit kaum verändert. Zwischenzeitlich (2016) war die Zahl allerdings auf 5,496 zurückgegangen.

Die Statistik des GDV enthält keine differenzierten Angaben für Männer und Frauen. Die in Tabelle 6.5 ausgewiesenen Angaben für Männer und Frauen beruhen daher auf den Angaben der Lebensversicherer im Rahmen der Trägerbefragung. Demnach entfielen im Dezember 2016 62,5% und im Dezember 2017 62,4% aller aktiven Verträge auf Männer²⁹. Absolut waren dies Ende 2017 demnach 3,499 Mio. von Männern und 2,110 Mio. von Frauen abgeschlossene Verträge mit aktuellen Beitragszahlungen.

Aktiv und latent Versicherte

Im Rahmen der Trägerbefragung wurden bei Direktversicherungen sowohl Angaben zur Zahl der Versicherungsverträge als auch zur Zahl der Personen mit einem oder mehreren Versicherungsverträgen erhoben. Als Quotient dieser beiden Größen ergibt sich die Zahl der Versicherungsverträge pro Versichertem bei den jeweiligen Lebensversicherern. Demnach haben im Dezember 2016 direktversicherte Männer für durchschnittlich 1,124 Versicherungsverträge Beiträge gezahlt (Tabelle 6.2). Dieser Quotient ist bis 2017 leicht auf 1,126 gestiegen. Bei Frauen liegt der Wert etwas niedriger, ist aber ebenfalls von 2016 auf 2017 leicht gestiegen, von 1,108 auf 1,110. Tendenziell hat sich damit der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der durchschnittlichen Zahl der Verträge im aktuellen Beobachtungszeitraum zumindest für die Frauen fortgesetzt.

Ein geringer Anteil der Verträge wird von Personen nach ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (bzw. bei einer längeren Unterbrechung) oder bei Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, der keine Direktversicherungen anbietet, privat weitergeführt. Der Anteil liegt eigenen Schätzungen zufolge bei Frauen mit 2,1% etwas höher als bei Männern mit 1,6% (Tabelle 6.2). Dies soll die bereits genannten Erwerbsunterbrechungen als ein Anlass für die private Weiterführung der Verträge widerspiegeln.³⁰

Anhand der Informationen erstens zur Zahl der Versicherungsverträge der versicherten Personen und zweitens zu den privat weitergeführten Verträgen ergibt sich die Zahl der Beschäftigten, die aktuell Beiträge zu einer Direktversicherung zahlen. Dies waren im Dezember 2017 insgesamt 4,918 Mio. Personen, davon 3,499 Mio. Männer und 2,110 Mio. Frauen (Tabelle 6.2). Dies bedeutet gegenüber Dezember 2015 einen geringfügigen Anstieg um insgesamt 0,4% sowie 3,0% bei Männern, mit nach Geschlecht entgegengesetzten Entwicklungen: Einem Anstieg von 0,5% bei den Frauen steht bei den Männern ein leichter Rückgang um 0,2% gegenüber. Auch gegenüber Dezember 2001 ist bei Männern mit 8,9% ein deutlich geringerer Anstieg der Zahl der Direktversicherten zu verzeichnen als bei Frauen mit 33,1%. Allerdings bleibt damit auch bei Frauen der Zuwachs deutlich hinter dem Anstieg etwa bei Pensionskassen zurück. Direktversicherungen haben somit seit Inkrafttreten des AVmG und des AVmEG im Vergleich zu Pensionskassen an Bedeutung verloren.

²⁷ Ende 2001 lagen der Anteil (15,9%) und die Zahl (928.000) der ruhenden Verträge noch deutlich niedriger (Tabelle 6.1).

²⁸ Die Angaben zu ruhenden und aktiven Verträgen sowie zur Anzahl der Versicherten für das Jahr 2014 wurden gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) aufgrund von Änderungen im Schätzverfahren revidiert. Zum weiteren Hintergrund dieser Änderungen vgl. FN 4 in Tabelle 6.1.

²⁹ Dieser Anteil geht seit 2001 kontinuierlich zurück. Seinerzeit lag der Anteil der Männer noch bei 67% (Tabelle 6.1).

³⁰ Die Angaben beruhen auf der BAV 2004. In den späteren Untersuchungen wurde dieser Sachverhalt nicht mehr erhoben, so dass keine bessere Datenquelle für die Schätzung der privat weitergeführten Verträge zur Verfügung steht.

Tabelle 6-1 Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung
- Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %)

		Dez. 2001	Dez. 2013	Dez. 2014 ⁴⁾
Versicherungsverträge / Personen				
Versicherungsverträge lt. GDV ¹⁾ (Anwartschaften)	Tsd.	5.899	7.525	7.636
abzgl.:				
Verträge in Rentenphase		65	163	182
Verträge in Anwartschaftsphase		5.834	7.362	7.454
abzgl.:				
Ruhende Verträge	%	15,9	22,3	24,8
	Tsd.	928	1.642	1.847
Verträge mit aktuellen Beiträgen (Aktive Anwartschaften)		4.906	5.720	5.607
Männer				
Verträge mit aktuellen Beiträgen		3.273	3.621	3.518
Aktive Verträge pro Versicherungsnehmer ²⁾		1,154	1,146	1,134
Versicherungsnehmer m. lfd. Beiträgen		2.836	3.160	3.103
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ³⁾	%	1,0	1,6	1,6
(oh. Förderung gem. § 40b EStG)	Tsd.	29	51	50
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	2.807	3.109 110,8	3.053 108,8
Frauen				
Verträge mit aktuellen Beiträgen		1.633	2.099	2.089
Aktive Verträge pro Versicherungsnehmerin ²⁾		1,148	1,135	1,129
Versicherungsnehmer m. lfd. Beiträgen		1.422	1.849	1.851
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ³⁾	%	1,7	2,1	2,1
(oh. Förderung gem. § 40b EStG)	Tsd.	24	39	39
Arbeitnehmerinnen mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	1.398	1.810 129,5	1.812 129,6
Personen				
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	4.205 100,0	4.919 117,0	4.865 115,7

¹⁾ GDV (2018): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2017 – Anzahl der Versicherungen.

²⁾ Quotient aus der Anzahl der aktiv bedienten Verträge und der Zahl der Versicherten mit aktuellen Beitragszahlungen.

³⁾ 2001: Versicherungsverträge ohne Förderung gem. § 40b EStG lt. BAV-Trägerbefragung 2003.

⁴⁾ Die Angaben zu ruhenden und aktiven Verträgen sowie zur Anzahl der Versicherten für das Jahr 2014 wurden gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) geändert. Hintergrund sind Korrekturen bei den Schätzungen der Werte für einen großen Träger, der bei BAV 2013 und BAV 2017 teilgenommen hat, nicht jedoch bei BAV 2015. Zudem wurden die in BAV 2015 bereits berichteten Zahlen zu den Referenzjahren 2014 und 2015 im vorliegenden Bericht rückwirkend neu berechnet. Die Neuberechnung entspricht dem bis BAV 2013 angewendeten Schätzverfahren – wobei die in den BAV-Befragungen erhobene Zahl der Versicherungsverträge bis 2013 jeweils unter, seit 2014 aber über der von der GDV-Statistik ausgewiesenen Zahl lag. Die hier für 2014 und 2015 ausgewiesenen Angaben zu aktiven Verträgen sowie zu den versicherten Personen sind deshalb niedriger als im Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016).

Tabelle 6-2 Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung
- Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %)

		Dez. 2015 ⁵⁾	Dez. 2016	Dez. 2017
Versicherungsverträge / Personen				
Versicherungsverträge lt. GDV ¹⁾ (Anwartschaften)	Tsd.	7.738	7.887	8.111
abzgl.:				
Verträge in Rentenphase		130	133	140
Verträge in Anwartschaftsphase		7.608	7.754	7.971
abzgl.:				
Ruhende Verträge ²⁾	%	26,3	29,1 ⁶⁾	29,6
	Tsd.	2.002	2.258	2.362
Verträge mit aktuellen Beiträgen (Aktive Anwartschaften)		5.606	5.496	5.609
Männer				
Verträge mit aktuellen Beiträgen		3.507	3.436	3.499
Aktive Verträge pro Versicherungsnehmer ³⁾		1,124	1,124	1,126
Versicherungsnehmer m. lfd. Beiträgen		3.121	3.057	3.107
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ⁴⁾ (oh. Förderung gem. § 40b EStG)	%	1,6	1,6	1,6
	Tsd.	50	49	50
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	3.071 109,4	3.008 107,2	3.057 108,9
Frauen				
Verträge mit aktuellen Beiträgen		2.099	2.060	2.110
Aktive Verträge pro Versicherungsnehmerin ³⁾		1,124	1,108	1,110
Versicherungsnehmerinnen m. lfd. Beiträgen		1.867	1.860	1.901
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ³⁾ (oh. Förderung gem. § 40b EStG)	%	2,1	2,1	2,1
	Tsd.	39	39	40
Arbeitnehmerinnen mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	1.828 130,8	1.821 130,3	1.861 133,1
Personen				
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	4.899 116,5	4.829 114,8	4.918 117,0

¹⁾ GDV (2018): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2017 – Anzahl der Versicherungen.

²⁾ Anteil berechnet aus den Angaben der Lebensversicherer in der BAV-Trägerbefragung zur Gesamtzahl der Verträge und zur Zahl der aktiven Verträge.

³⁾ Quotient aus der Anzahl der aktiv bedienten Verträge und der Zahl der Versicherten mit aktuellen Beitragszahlungen.

⁴⁾ 2001: Versicherungsverträge ohne Förderung gem. § 40b EStG lt. BAV-Trägerbefragung 2003.

⁵⁾ Die Angaben zu ruhenden und aktiven Verträgen sowie zur Anzahl der Versicherten für das Jahr 2015 wurden gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) geändert. Hintergrund sind Korrekturen bei den Schätzungen der Werte für einen großen Träger, der bei BAV 2013 und BAV 2017 teilgenommen hat, nicht jedoch bei BAV 2015. Zudem wurden die in BAV 2015 bereits berichteten Zahlen zu den Referenzjahren 2014 und 2015 im vorliegenden Bericht rückwirkend neu berechnet. Die Neuberechnung entspricht dem bis BAV 2013 angewendeten Schätzverfahren – wobei die in den BAV-Befragungen erhobene Zahl der Versicherungsverträge bis 2013 jeweils unter, seit 2014 aber über der von der GDV-Statistik ausgewiesenen Zahl lag. Die hier für 2014 und 2015 ausgewiesenen Angaben zu aktiven Verträgen sowie zu den versicherten Personen sind deshalb niedriger als im Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016).

⁶⁾ Der starke Anstieg von 2015 auf 2016 ist wesentlich auf die Entwicklung bei einem großen Träger zurückzuführen.

6.2 Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge

6.2.1 Inanspruchnahme der Förderung³¹

Entgeltumwandlung von Bruttolöhnen und -gehältern

Von den 7,971 Mio. im Dezember 2017 aktiv bedienten Direktversicherungsverträgen beruhen 61% auf einer Entgeltumwandlung (Tabelle 6.4). Dieser Anteil ist gegenüber 2015 um 1 Prozentpunkt gesunken. Der Anteil der Männer liegt mit 62% etwas höher als der der Frauen mit 60%.

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 40b EStG

Die maßgebliche Fördergrundlage ist § 3 Nr. 63 EStG, der für Neuzugänge an die Stelle der früheren Förderung nach § 40b EStG getreten ist. Von den oben genannten 61% der Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, wurden Ende 2017 51 Prozentpunkte nach der Neuregelung gefördert³². Die am 31. Dezember 2004 für Neuzugänge ausgelaufene Förderung gemäß § 40b EStG hat eine geringere Bedeutung, die zudem von Jahr zu Jahr sinkt. Auf diesen Förderweg entfielen Ende 2017 17 Prozentpunkte der 61% auf Entgeltumwandlung beruhenden aktiven Verträge (2015: 19%).

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Die Riester-Förderung spielt im Zusammenhang mit Direktversicherungen eine noch geringere Rolle als bei den übrigen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung. Im Dezember 2017 wurden nur 0,1% der Direktversicherungen über diesen Weg gefördert (Tabelle 6.4).

6.2.2 Höhe der Beiträge

Die ausgewiesene Höhe der Beiträge zu Direktversicherungsverträgen insgesamt ist im Zeitraum 2015 bis 2017 von durchschnittlich 95 € pro Monat auf 98 € gestiegen, bei Männern um durchschnittlich 2 € auf 100 € und bei Frauen ebenfalls um 2 € auf 93 €. Damit liegen die Beiträge zu Direktversicherungen in etwa auf dem Niveau der Beiträge zu den Pensionskassen, aber etwas niedriger als bei den Pensionsfonds. Diese haben sich 2017 durchschnittlich auf 95 € bzw. 103 € belaufen (Tabelle 3.6 und Tabelle 4.6).

³¹ Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf aktiv bediente Versicherungsverträge. Angaben zu Versicherten, d. h. auf der Personenebene, wurden nicht erhoben.

³² Darin eingeschlossen sind einige wenige Fälle mit einer ergänzenden Förderung nach § 40b EStG.

Tabelle 6-3 Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und Befragung der Lebensversicherer

- Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 13 Frauen	Pers.	Männer	Dez 14 Frauen	Pers.
Anwartschaften insgesamt (Tsd.)				4.579	2.783	7.362	4.603	2.851	7.454
2013= 100				100	100	100	100,5	102,4	101,2
darunter:									
Aktive Anwartschaften ²⁾ (Tsd.)				3.621	2.099	5.720	3.518	2.089	5.607
2013= 100				100	100	100	97,2	99,5	98,0
darunter mit (%): ³⁾				61	59	60	63	60	62
Entgeltumwandlung									
darunter mit:									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ⁴⁾				35	39	37	43	43	43
ausschl. Förderung nach § 40b EStG				26	20	24	22	17	20
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁵⁾				0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

¹⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt

²⁾ Die Angaben zu den aktiven Anwartschaften wurden für die Jahre 2014 und 2015 gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) nach unten korrigiert. Die auf Basis der Angaben in BAV 2013 für 2014/15 geschätzten Werte eines großen Trägers haben sich durch die in BAV 2017 wieder gemeldeten Zahlen als zu hoch herausgestellt.

³⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiven Anwartschaften.

⁴⁾ Steuerfreiheit der Beiträge bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder, ggf. ergänzt durch eine zusätzliche Förderung nach § 40b EStG.

⁵⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Tabelle 6-4 Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und Befragung der Lebensversicherer

- Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Dez 15			Dez 16			Dez 17		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Anwartschaften insgesamt (Tsd.)	4.667	2.941	7.608	4.724	3.030	7.754	4.837	3.134	7.971
2013= 100	101,9	105,7	103,3	103,2	108,9	105,3	105,1	109,8	106,9
darunter:									
Aktive Anwartschaften ²⁾ (Tsd.)	3.507	2.099	5.606	3.436	2.060	5.496	3.499	2.110	5.609
2013= 100	96,9	100,0	98,0	94,9	98,1	96,1	96,6	100,5	98,1
darunter mit (%): ³⁾	63	61	62	61	60	61	62	60	61
Entgeltumwandlung									
darunter mit:									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ⁴⁾	44	45	45	50	50	50	51	51	51
ausschl. Förderung nach § 40b EStG	21	15	19	20	15	18	19	14	17
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁵⁾	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1

¹⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt

²⁾ Die Angaben zu den aktiven Anwartschaften wurden für die Jahre 2014 und 2015 gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 (Riedmann und Heien 2016) nach unten korrigiert. Die auf Basis der Angaben in BAV 2013 für 2014/15 geschätzten Werte eines großen Trägers haben sich durch die in BAV 2017 wieder gemeldeten Zahlen als zu hoch herausgestellt.

³⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiven Anwartschaften.

⁴⁾ Steuerfreiheit der Beiträge bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Länder, ggf. ergänzt durch eine zusätzliche Förderung nach § 40b EStG.

⁵⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Tabelle 6-5 Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt gemäß Befragung der Lebensversicherer

- Dezember 2001, Dezember 2013 und Dezember 2014 (Beiträge pro Vertrag in €/Monat)

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 13 Frauen	Pers.	Männer	Dez 14 Frauen	Pers.
Aktive Anwartschaften insgesamt				92	84	89	96	90	94
darunter mit Entgeltumwandlung:				100	93	97	102	95	99

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

Tabelle 6-6 Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt gemäß Befragung der Lebensversicherer

- Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (Beiträge pro Vertrag in €/Monat)

	Männer	Dez 15 Frauen	Pers.	Männer	Dez 16 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.
Aktive Anwartschaften insgesamt	98	91	95	99	92	96	100	93	98
darunter mit Entgeltumwandlung:	103	96	100	111	103	108	113	105	110

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

7. Direktzusagen und Unterstützungskassen

Für die Durchführungswege Direktzusagen und Unterstützungskassen der betrieblichen Altersversorgung gibt es keine Trägerstruktur und damit auch keine trägerbasierten Statistiken. Ersatzweise wird daher auf allerdings hochaggregierte Statistiken zurückgegriffen, die der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erstellt. Aus ihnen lassen sich Angaben zur Zahl der Anwartschaften und Versicherten in diesen beiden Durchführungsweegen ableiten. Die folgenden Berechnungen basieren daher auf den Angaben in den Geschäftsberichten des Vereins sowie auf freundlicherweise zur Verfügung gestellten ergänzenden Statistiken.

7.1 Anwartschaften und Versicherte

Die insgesamt zum Jahresende 2016 vom PSVaG ausgewiesene Zahl von 6,940 Mio. Versicherten mit Anwartschaften (Tabelle 7.1) – und entsprechend auch die Zahlen für die Jahre 2001 und 2013 bis 2017 in Tabelle 7.1 – liegt aus mehreren Gründen über der Zahl der Arbeitnehmer, die aktuell Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. durch Beiträge zu Unterstützungskassen erwerben.

Zu subtrahieren sind erstens die einbezogenen Direktversicherungen sowie zweitens die Anwartschaften bei Pensionsfonds. Während diese Anwartschaften in den Statistiken des PSVaG explizit ausgewiesen werden, liegen für die übrigen aus der Gesamtzahl der Versicherten herauszurechnenden Anwartschaften keine Angaben vor. Daher sind ergänzende Schätzungen notwendig. Die in Tabelle 7.1 diesbezüglich aufgeführten Zahlen stützen sich, soweit möglich, auf Strukturen, die sich aus anderen Untersuchungselementen der vorliegenden Studie ableiten lassen.

Drittens zu subtrahieren sind die ruhenden Anwartschaften von (früheren) Arbeitnehmern, die mittlerweile keine weiteren Ansprüche mehr erwerben. Dies kann sein, weil Arbeitgeber (1) die neuen Versorgungszusagen auf einen anderen Durchführungsweg verlagert haben oder sie (2) keine weiteren Zusagen mehr machen, (3) weil Arbeitnehmer zu anderen Arbeitgebern gewechselt sind oder (4) wegen Arbeitslosigkeit bzw. aus anderen Gründen ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen bzw. beendet haben. Der Anteil dieser ruhenden Anwartschaften wird für 2016 auf 33,6% geschätzt (Tabelle 7.1).³³

Viertens betrifft es Mehrfachanwartschaften aufgrund (a) von unverfallbaren Direktzusagen von mehreren Arbeitgebern sowie (b) von Direktzusagen in Kombination mit Zusagen über Unterstützungskassen. Sie dürften insbesondere bei Angestellten aus den oberen und höchsten Betriebsebenen sowie bei langjährigen Mitarbeitern auftreten. Der Anteil dieser Mehrfachanwartschaften an allen Anwartschaften wird auf 4,7% geschätzt. Dies entspricht dem Anteil in der Studie „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017).

Die Statistiken des PSVaG und die darauf basierenden Berechnungen weisen die Zahl der unverfallbaren Anwartschaften aus. Zusätzlich zu berücksichtigen, d. h. zu addieren, sind daher die noch verfallbaren Anwartschaften. Verfallbar sind gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG Anwartschaften von Arbeitnehmern, die das

³³ Ab 2014 wird der Anteil der latenten Anwartschaften nicht mehr allein in Anlehnung des für die Pensionskassen ermittelten Wertes geschätzt, sondern aus der Summe der latenten Anwartschaften von Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen. Die zusätzliche Einbeziehung der Zahlen von Direktversicherungen und Pensionsfonds in die Schätzung verbreitert die empirische Basis für die Schätzungen.

25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. deren Zusage nicht seit mindestens 5 Jahren besteht³⁴. Im Rahmen der Arbeitnehmerbefragung zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017) wurden für diese beiden Teilgruppen zum zweiten Mal Angaben erhoben. Angewendet auf die Zahlen der BAV 2017 (vgl. Tabelle 7.1) haben 2016 schätzungsweise 631.000 Arbeitnehmer erstmals seit frühestens 2011 verfallbare Anwartschaften erworben und 44.000 waren jünger als 25 Jahre. Die für 2015 auf Basis der Arbeitnehmerbefragung zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“ (AV 2011; vgl. Heien und Heckmann 2012) entsprechend berechneten Zahlen lagen bei 640.000 Arbeitnehmern mit neuen Anwartschaften und 45.000 Versicherten unter 25 Jahren. Für die Berechnung laut Tabelle 7.1 wurde angenommen, dass sich zwischen 2011 und 2015 der Anteil der Personen mit einer Anwartschaft mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren schrittweise hin zu den neu erhobenen Werten verändert hat.³⁵

Auf Basis dieser Berechnung ergeben sich für Dezember 2016 insgesamt 4,708 Mio. aktiv Versicherte bei Direktzusagen und Unterstützungskassen (Tabelle 7.1). Gegenüber Dezember 2001 bedeutet dies eine Steigerung um 21,9%. Für Dezember 2017 liegen auf Seiten des PSVaG noch keine Daten vor. Die in Tabelle 7.1 ausgewiesene Zahl von 4,641 Mio. aktiv Versicherten beruht daher auf einer eigenen Schätzung. Angenommen wurde eine Entwicklung der Zahl der direktversicherten Arbeitnehmer analog zur Entwicklung zwischen 2015 und 2016.

³⁴ Ausgenommen, d. h. unverfallbar, sind allerdings Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, d. h. von den Arbeitnehmern finanziert werden.

³⁵ Die in Tabelle 7.1 ausgewiesenen Zahlen für das Jahr 2001 sind demgegenüber nicht empirisch gestützt, sondern basieren auf Plausibilitätsüberlegungen. Die zu Grunde liegende Annahme war, dass sie sich im Dezember 2001 auf etwa 15% der unverfallbaren Anwartschaften belaufen haben und aufgrund der kontinuierlichen vorzeitigen Überführung der „Altfälle“ bis Dezember 2006 auf 7% zurückgegangen sind. Bei Personenbefragungen wie der Altersvorsorgestudie werden Anwartschaften, insbesondere aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Informationen der Versicherten tendenziell untererfasst (vgl. Heien und Heckmann 2017). Von daher handelt es sich bei den genannten Zahlen um eine eher konservative Schätzung.

Tabelle 7-1 Anwartschaften und (aktiv) Versicherte aufgrund von Direktzusagen und bei Unterstützungskassen gemäß PSVaG und ergänzenden Daten
 - Dezember 2001, Dezember 2013, Dezember 2014, Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd.)^{1), 2)}

		Dez. 2001	Dez. 2013	Dez. 2014	Dez. 2015	Dez. 2016	Dez. 2017
Unverfallbare Anwartschaften	Tsd.	4.318	6.761	6.807	6.813	6.940	●⁸⁾
abzgl. darin enthalten:							
Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht sowie abgetretene, beliehene und verpfändete Verträge	Tsd.	63	43	41	39	37	
Anwartschaften bei Pensionsfonds Verbleiben	Tsd.	0	455	449	472	514	
Direktzusagen	Tsd.	3.436	4.664	4.681	4.653	4.762	
Unterstützungskassen	Tsd.	819	1.599	1.637	1.648	1.626	
Summe	Tsd.	4.255	6.263	6.318	6.301	6.389	
davon:							
Ruhende Anwartschaften ³⁾	%	16,0	29,5	30,9	31,7	33,6	
	Tsd.	681	1848	1.952	1.997	2.147	
Aktive Anwartschaften	Tsd.		4.415	4.366	4.304	4.242	
davon:							
Mehrfachanwartschaften innerhalb DZ/U-Kassen ⁴⁾	%	5,0	4,7	4,7	4,7	4,7	
	Tsd.	213	208	205	202	199	
Aktiv Versicherte mit unverfallbaren Anwartschaften über Direktzusagen / U-Kassen	Tsd.	3.361	4.208	4.161	4.101	4.043	3.985
zzgl.							
Aktiv Versicherte mit verfallbaren Anwartschaften ⁵⁾		500					
Aktiv Versicherte m. Erst-Anwartschaft <5 Jahre, abs. ⁶⁾	Tsd.		551	597	640	631	622
Aktiv Versicherte unter 25 J. mit DZ/U-Kassen-	Tsd.		45	45	45	44	44
abzgl.							
Aktiv Versicherte unter 25 J. mit DZ/U-Kassen und Erstanwartschaft <5 Jahre (Schnittmenge) ⁷⁾	Tsd.		10	10	10	10	10
Aktiv Versicherte insgesamt	Tsd.	3.861	4.794	4.792	4.776	4.708	4.641
	2001 = 100	100	124,2	124,1	123,7	121,9	120,2

(Anmerkungen zu Tabelle 7-1)

- ¹⁾ Pensions-Sicherungs-Verein a. G.: Geschäftsberichte 2013 bis 2017 (PSVaG 2014, 2015, 2016, 2017, 2018) und ergänzende Mitteilungen des PSVaG.
- ²⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.
- ³⁾ Für das Jahr 2013 in Anlehnung an den Anteil bei Pensionskassen berechnet: Der Anteil der ruhenden Anwartschaften bei PK belief sich 2011 auf 26,1%, 2012 auf 27,4% und 2013 auf 29,5%. Er ist also im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Für die Jahre ab 2014 wird der Anteil der ruhenden Anwartschaften auf Basis des Anteils an ruhenden Anwartschaften für die Summen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen berechnet, um die Berechnung auf eine breitere empirische Basis zu stellen.
- ⁴⁾ Eigene Berechnungen auf Basis der Untersuchung zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017). Mehrfachanwartschaften (Mfa) können sowohl innerhalb der Durchführungswege als auch zwischen Direktzusagen und U-Kassen auftreten. In der AV 2015 wurden insgesamt 4,7% Mehrfachanwartschaften ermittelt und der Berechnung für 2013, 2014, 2015 und 2016 zugrunde gelegt.
- ⁵⁾ Diese Gruppe setzt sich gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG zusammen aus Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. deren Zusage nicht seit mindestens 5 Jahren besteht. Ausgenommen sind Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen.
- ⁶⁾ Gemäß AV 2011 (vgl. Heien und Heckmann 2012) wurden 9,6% und gemäß AV 2015 (vgl. Heien und Heckmann 2017) 13,4% der Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. bei U-Kassen jeweils weniger als 5 Jahre zuvor begründet, d. h. sind noch verfallbar und daher in den Daten des PSVaG nicht enthalten. Die Steigerung dieses empirisch ermittelten Wertes von 2011 auf 2015 wird schrittweise auf die Jahre 2012, 2013 und 2014 übertragen (2012: 10,55%; 2013: 11,50%; 2014: 12,45%; 2015: 13,40%) und für 2016 und 2017 – mangels aktuellerer Daten – der Wert von 2015 übernommen. Darin eingeschlossen sind – eigene Annahme – 10.000 Anwartschaften von Arbeitnehmern unter 25 Jahren.
- ⁷⁾ Gemäß AV 2011 haben 1,4% der Personen im Alter von 25/26 Jahren eine Direktzusage oder eine Anwartschaft bei einer U-Kasse, die nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Auf Basis von 3,148 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter 25 Jahren gemäß Bundesagentur für Arbeit (Juni 2017) verfügen somit etwa 44.000 Personen dieser Altersgruppe über eine verfallbare Anwartschaft aus einem dieser beiden Durchführungswege. Hiervon wurden – siehe voranstehende Fußnote – 10.000 erstmals in den jeweils 5 Jahren vor den Stichjahren erworben. Mangels aktuellerer Daten wurde der Anteil von 1,4% für die unter 25-Jährigen mit BAV-Anwartschaft auch für die Jahre 2016 und 2017 unterstellt.
- ⁸⁾ Noch nicht verfügbar. Aktive Versicherte insgesamt geschätzt gemäß der Entwicklung der aktiv Versicherten insgesamt zwischen 2015 und 2016.

C Betriebliche Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst insgesamt

8. BAV-Anwartschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV insgesamt

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Trägerbefragungen sowie der ergänzenden Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft und des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit für den Gesamtzeitraum der BAV-Untersuchungen von Dezember 2001 bis Dezember 2017 zusammengefasst. Wie aus Tabelle 8.1 hervorgeht, wurden im Dezember 2017 insgesamt 20,807 Mio. BAV-Anwartschaften aktiv aufgebaut (Spalte 11, letzte Zeile). Gegenüber Dezember 2015 (20,247 Mio.) bedeutet dies einen Anstieg um 2,8% und gegenüber Dezember 2001 (14,560 Mio.) um 42,9%.

Von den aktiven Anwartschaften im Dezember 2017 entfallen 5,756 Mio. (27,7%, Spalte 9) auf Träger im öffentlichen Dienst und 15,051 Mio. auf privatwirtschaftliche Versorgungszusagen (Summe der Spalten 1, 3, 5 und 7 in Tabelle 8-1 bzw. Spalte 3 in Tabelle 8-2).³⁶

In diesen Zahlen sind allerdings noch Mehrfachanwartschaften enthalten, da ein Teil der aktiv Versicherten gleichzeitig Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwirbt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Privatwirtschaft. Auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017) beläuft sich der Faktor für diese Mehrfachanwartschaften im Jahr 2015 auf den Wert 1,19 und wird auch für die BAV 2017 weiter verwendet. Dies bedeutet, dass die in Tabelle 8.2 ausgewiesene Zahl von 15,051 Mio. Anwartschaften in der Privatwirtschaft (Spalte 3) im Dezember 2017 auf 12,648 Mio. Beschäftigte entfällt (Spalte 4).

Addiert man die Zahl der aktiv über eine BAV abgesicherten Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit der entsprechenden Zahl im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung (5,756 Mio.), so ergeben sich insgesamt 18,404 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die im Dezember 2017 eine BAV-Anwartschaft erworben haben (Spalte 5 in Tabelle 8.2). Davon sind allerdings wiederum 274.000 Beschäftigte abzuziehen, die Anwartschaften sowohl bei der öffentlichen Zusatzversorgung als auch bei den privatwirtschaftlichen Durchführungswegen haben. Die Befragungsergebnisse der bereits erwähnten AV 2015 hatten gezeigt, dass auch hier Mehrfachanwartschaften auftreten.

Demnach haben auf Basis der Trägerbefragung im Dezember 2017 18,130 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung erworben (Spalte 7 in Tabelle 8.2). Dies bedeutet im Vergleich zu Dezember 2015 (17,616 Mio.) einen Anstieg um ca. 514.000 bzw. 2,9%.

³⁶ Diese sowie die in Tabelle 8.1 ausgewiesenen Angaben beziehen sich auf der Ebene der Durchführungswege auf die aktiv Versicherten, d. h. sie enthalten keine Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege bzw. innerhalb der jeweiligen Träger der einzelnen Durchführungswege. Die Spaltenspalte „Aktiv Versicherte“ enthält demgegenüber Mehrfachanwartschaften von Arbeitnehmern, die gleichzeitig Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwerben.

Tabelle 8-1 Aktiv Versicherte bzw. BAV-Anwärter insgesamt nach Durchführungswegen (einschl. durchführungswegübergreifender Mehrfachanwartschaften) gem. Trägerbefragungen sowie Angaben der BaFin, des GDV und des PSVaG
- Dezember 2001 bis Dezember 2017 (in Tsd. und in %)¹⁾

Spalte	Pensionskassen		Pensionsfonds		Direktversich.		Direktzus., U-Kassen		Öffentl. ZV		Aktiv Versicherte incl. Mfa ⁷⁾	
	SV-pfl.	Arb.-neh. ²⁾	SV-pfl.	Arb.-neh. ³⁾	SV-pfl.	Arb.-neh. ⁴⁾	SV-pfl.	Arb.-neh. ⁵⁾	SV-pfl.	Arb.-neh. ⁶⁾	Tsd.(Mfa) ⁷⁾	2001 = 100
	Tsd.	2001 = 100	Tsd.	2002 = 100	Tsd.	2001 = 100	Tsd.	2001 = 100	Tsd.	2001 = 100		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dez 01	1.389	100,0	● ⁸⁾	-	4.205	100,0	3.861	100,0	5.105	100,0	14.560	100,0
Dez 02	2.072	149,2	57	100,0	4.161	99,0	3.894	100,9	5.200	101,9	15.384	105,7
Dez 03	3.237	233,0	88	154,4	4.155	98,8	4.045	104,8	5.388	105,5	16.913	116,2
Jun 04	3.523	253,6	98	171,9	4.208	100,1	4.126	106,9	5.372	105,2	17.327	119,0
Dez 05	4.080	293,7	122	214,0	4.083	97,1	4.718	122,2	5.328	104,4	18.331	125,9
Dez 06	4.283	308,4	287	503,5	4.123	98,0	4.467	115,7	5.221	102,3	18.381	126,2
Dez 07	4.453	320,6	322	564,9	4.180	99,4	4.539	117,6	5.155	101,0	18.649	128,1
Dez 08	●● ⁹⁾	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●
Dez 09	4.507	324,5	340	596,5	4.339	103,2	4.499	116,5	5.063	99,2	18.748	128,8
Dez 10	4.564	328,6	363	636,8	4.437	105,5	4.585	118,8	5.105	100,0	19.054	130,9
Dez 11	4.628	333,2	382	670,2	4.722	112,3	4.601	119,2	5.170	101,3	19.503	133,9
Dez 12	4.786	344,6	391	686,0	4.805	114,3	4.730	122,5	5.229	102,4	19.941	137,0
Dez 13	4.794	345,1	403	707,0	4.919	117,0	4.794	124,2	5.280	103,4	20.190	138,7
Dez 14	4.759	342,6	414	726,3	4.865	115,7	4.792	124,1	5.331	104,4	20.161	138,5
Dez 15	4.766	343,1	435	763,2	4.899	116,5	4.776	123,7	5.371	105,2	20.247	139,1
Dez 16	4.996	359,7	453	794,7	4.829	114,8	4.708	121,9	5.576	109,2	20.562	141,2
Dez 17	5.030	362,1	462	810,5	4.918	117,0	4.641	120,2	5.756	112,8	20.807	142,9

¹⁾ Einschließlich Mehrfachanwartschaften der aktiv Versicherten, die Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwerben.

²⁾ Vgl. Tabellen 3.1 und 3.2.

³⁾ Vgl. Tabellen 4.1 und 4.2.

⁴⁾ Vgl. Tabellen 6.1 und 6.2.

⁵⁾ Vgl. Tabelle 7.1.

⁶⁾ Vgl. Tabellen 5.1 und 5.2.

⁷⁾ Einschl. Mehrfachanwartschaften der Versicherten, die Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwerben.

⁸⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, liegen für 2001 keine Daten vor.

⁹⁾ Für 2008 liegen keine Daten vor.

Tabelle 8-2 Aktiv Versicherte vor und nach Ausschluss von Mehrfachanwartschaften
 - Dezember 2001 und Dezember 2013 bis Dezember 2017 (in Tsd.)¹⁾

Spalte	PW + ZÖD		Privatwirtschaft (PK, PF, DV, DZ, UK)		PW + ZÖD		
	Tsd. (incl. Mfa) ¹⁾	2001 = 100 (incl. Mfa) ¹⁾	Tsd. (incl. Mfa) ¹⁾	Tsd. (excl. Mfa) ²⁾	Tsd. (incl. Mfa) ³⁾	2001 = 100 (incl. Mfa) ³⁾	Tsd. (excl. Mfa) ⁴⁾
	1	2	3	4	5	6	7
Dez 01	14.560	100	9.455	8.518	13.623	100	• ⁵⁾
Dez 13	20.190	138,7	14.910	12.529	17.809	130,7	17.606
Dez 14	20.161	138,5	14.830	12.462	17.793	130,6	17.563
Dez 15	20.247	139,1	14.876	12.501	17.872	131,2	17.616
Dez 16	20.562	141,2	14.986	12.593	18.169	133,4	17.903
Dez 17	20.807	142,9	15.051	12.648	18.404	135,1	18.130

¹⁾ Einschließlich Mehrfachanwartschaften (Mfa) wegen Einbeziehung in mehrere Durchführungswege und Mehrfachanwartschaften der Arbeitnehmer in der ZÖD und der Privatwirtschaft.

²⁾ Bis 2007 berechnet auf Basis von 1,11 Durchführungsweegen pro Beschäftigtem, ab 2011 gem. AV 2011 (vgl. Heien und Heckmann 2012) und AV 2015 (vgl. Heien und Heckmann 2017) 1,19 Durchführungswege pro Beschäftigtem.

³⁾ Einschließlich Mehrfachanwartschaften (Mfa) der Arbeitnehmer in der ZÖD und der Privatwirtschaft.

⁴⁾ Ab 2013 zusätzlich berechnet unter Annahme von Mehrfachanwartschaften der Arbeitnehmer in der ZÖD und der Privatwirtschaft (2011: 1,03; 2012: 1,035; 2013: 1,04; 2014: 1,045; ab 2015: 1,05).

⁵⁾ Nicht berechnet.

9. Rentenbezieher

Ziel der bisherigen Ausführungen war es – wie in allen Vorgängeruntersuchungen –, die Zahl und die Struktur von aktiven Anwartschaften auf spätere Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit solchen Anwartschaften in der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst darzustellen. Im Rahmen von BAV 2017 wurde darüber hinaus, wie erstmals in BAV 2011, auch die Zahl der Bezieher von Renten der betrieblichen Altersversorgung ermittelt. Informationen zur Zahl der Rentner insgesamt, d. h. der Summe von eigenen und Hinterbliebenenrenten, liegen in den von der BaFin bzw. dem PSVaG, dem GDV und der AKA³⁷ bereitgestellten Statistiken vor (Tabelle 9.1). Bei der Interpretation der Daten müssen allerdings folgende Einschränkungen berücksichtigt werden:

- erstens sind die ins Ausland fließenden Renten eingeschlossen³⁸,
- zweitens enthalten die Trägerstatistiken Mehrfachanwartschaften auf der Ebene der einzelnen Durchführungswege, wenn etwa Leistungen von zwei Pensionskassen bezogen werden,
- drittens enthalten sie Mehrfachanwartschaften, wenn ein Rentner über Leistungen aus unterschiedlichen Durchführungswegen verfügt, und
- viertens enthalten sie auch Mehrfachanwartschaften, wenn eine Person sowohl eine eigene als auch eine Hinterbliebenenrente erhält.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der vermutlich weitaus größte Teil der Direktversicherungen nicht in Form von kontinuierlichen Renten, sondern als Einmalleistungen ausgezahlt wird. Zur Zahl und der Höhe dieser einmaligen Zahlungen liegen keine Informationen vor, auch nicht auf Seiten des GDV. Insofern wird an dieser Stelle die Zahl der Leistungen aus betrieblichen Direktversicherungen unterschätzt³⁹. Dies könnte auch für andere Durchführungswege gelten, etwa wenn kleinere Renten in Form von Einmalzahlungen abgefunden werden. Auch hierzu stehen keine Informationen zur Verfügung.

Die in Tabelle 9.1 ausgewiesene Zahl von 8,453 Mio. Rentnern, die im Dezember 2016 eine eigene und/oder eine Hinterbliebenenleistung der betrieblichen Altersversorgung bezogen haben, ist daher nur ein Näherungswert. Dies gilt auch für die gegenüber früheren Jahren ausgewiesene Entwicklung, da nicht auszuschließen ist, dass sich die relative Bedeutung der oben genannten Faktoren im Verlauf der Beobachtungsjahre verändert hat.

Angaben zur Zahl der eigenen Renten liegen auf Basis von Verbands- bzw. Trägerstatistiken ebenfalls nur lückenhaft vor. Lediglich für Pensionskassen, Pensionsfonds und die kommunalen und kirchlichen Altersversorgungsträger stehen in den Statistiken der BaFin bzw. der AKA Angaben zur Zahl der nach Männern und Frauen differenzierten eigenen Renten (Alters- und Erwerbsminderungsrenten) zur Verfügung. Die Statistiken des GDV für Direktversicherungen sowie des PSVaG für Direktzusagen und Unterstützungskassen unterscheiden dagegen weder nach Rentenarten noch nach dem Geschlecht der Empfänger. Die Bezieher von Betriebsrenten können daher nicht nach Geschlecht ausgewiesen werden.

³⁷ Ergänzend kommen die Angaben für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger hinzu, für die keine Träger- bzw. Verbandsstatistiken zur Verfügung stehen.

³⁸ Informationen zur Zahl der ins Ausland fließenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind nicht verfügbar. In der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich der entsprechende Anteil im Ausland lebender Rentenbezieher zum 1. Juni 2017 auf 7,3% belaufen. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2018): Rentenversicherung in Zahlen, S.51.

³⁹ Gemäß den Ergebnissen der Untersuchung zur „Alterssicherung in Deutschland 2015“ (ASID 2015; vgl. Heckmann und Heien 2017) haben 354.000 Personen ab 55 Jahren eine betriebliche Altersversorgungsleistung in Form einer Einmalzahlung erhalten und eine wesentlich größere Zahl, 2,155 Mio. eine Einmalzahlung aus einer privaten Renten- bzw. Lebensversicherung. Wie viele von den letztgenannten Leistungen auf betriebliche Direktversicherungen entfallen, wurde nicht erhoben. In Anbetracht der vom GDV für 2017 ausgewiesenen 140.000 Direktversicherungsrenten deutet dies darauf hin, dass nur ein einstelliger Anteil der Anwartschaften in Form einer Rente ausgezahlt wird.

Tabelle 9-1 Bezieher der zusammengefassten eigenen und Hinterbliebenen-BAV-Renten gemäß Trägerstatistiken und Geschäftsberichten
– Dezember 2013 bis Dezember 2017 (Tsd.)^{1), 2), 3), 4)}

		Dez. 2013	Dez. 2014	Dez. 2015	Dez. 2016	Dez. 2017⁵⁾
Pensionskassen ⁶⁾	Tsd. 2013 = 100	1.215 100	1.235 101,6	1.280 105,3	1.304 107,3	
Pensionsfonds ⁷⁾	Tsd. 2013 = 100	294 100	291 99,0	294 100,0	297 101,0	
Öffentliche Zusatzversorgung ⁸⁾	Tsd. 2013 = 100	2.750 ⁹⁾ 100	2.809 ⁹⁾ 102,1	2.901 105,5	2.984 108,5	
Zwischensumme	Tsd.	4.259	4.335	4.475	4.585	
Direktversicherungen ¹⁰⁾	Tsd. 2013 = 100	163 100	181 111,0	130 79,8	133 81,6	140 85,9
Direktzusagen ¹¹⁾	Tsd. 2013 = 100	3.287 100	3.312 100,8	3.222 98,0	3.255 99,0	
Unterstützungskassen ¹¹⁾	Tsd. 2013 = 100	522 100	526 100,8	527 101,0	480 92,0	
Insgesamt	Tsd. 2013 = 100	8.231 100	8.354 101,5	8.354 101,5	8.453 102,7	

¹⁾ Einschließlich ins Ausland fließende Renten. Zum 1.7.2016 lebten 7,3% aller Rentenbezieher (1.529 Mio. von 20,963 Mio.) der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Ausland. Deutsche Rentenversicherung (2017): Rentenversicherung in Zahlen S.51

²⁾ Einschließlich Waisenrenten.

³⁾ Einschließlich Mehrfachanwartschaften sowohl auf der Ebene der einzelnen Durchführungswege als auch zwischen den Durchführungswegen.

⁴⁾ Differenzierte Angaben für Männer und Frauen stehen nicht durchgängig für alle Durchführungswege zur Verfügung.

⁵⁾ Daten für 2017 waren zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts erst teilweise verfügbar. Verfügbar waren lediglich die Renten aus Direktversicherungen lt. Statistik des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (2018) und die Renten von VBL und AKA im Bereich der Zusatzversorgung öffentlicher Dienst. Letztere wurden nicht in die Tabelle mit einbezogen, da die Werte anderer Träger der öffentlichen Zusatzversorgung für 2017 noch nicht vorliegen.

⁶⁾ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017 und 2018): Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen, einschließlich Pensionskassen im öffentlichen Dienst.

⁷⁾ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017 und 2018): Tabelle 760: Ausgewählte Kennziffern der Pensionsfonds, einschließlich Pensionsfonds im öffentlichen Dienst.

⁸⁾ Eigene Berechnungen auf Basis der Verbandsstatistiken der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) und ergänzenden Geschäftsberichten einzelner Zusatzversorgungsträger. Ohne PK im öffentlichen Dienst und ohne freiwillig bei AKA und VBL Versicherte.

⁹⁾ Die Werte für 2013 und 2014 wurden gegenüber dem Bericht BAV 2015 durch neue Informationen korrigiert.

¹⁰⁾ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV): Bestand an Direktversicherungen 2001 – 2017.

¹¹⁾ Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (2016): Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahr 2016 und Beitragsjahr 2017.

10. *Einschätzung der künftigen Entwicklung*

Im Rahmen von BAV 2017 wurden die Träger der Privatwirtschaft abschließend nach dem Stand ihrer Planungen bzgl. der Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten) gefragt. Die Möglichkeit der Einführung solcher Zielrenten ist eine der Neuerungen des zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG).

Wie aus Tabelle 10.1 hervorgeht, führt bisher keiner der Träger reine Beitragszusagen bereits durch. Dies deckt sich auch mit der Tatsache, dass es konkrete Zielrentenvereinbarungen zum Zeitpunkt der Untersuchung noch in keinem Tarifvertrag gab. 12% der Träger gaben an, derzeit zwar noch keine reinen Beitragszusagen durchzuführen, diese aber in Kürze mit in das Produktportfolio aufnehmen zu wollen. Weitere 16% bieten zwar ebenfalls noch keine reinen Beitragszusagen an, wären aber auf Nachfrage bereit, hierzu ein Modell zu entwickeln. Mehr als ein Drittel (36%) der Träger planen derzeit jedoch nicht, reine Beitragszusagen anzubieten, ein ähnlich großer Anteil (31%) hat die diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Bei einer Betrachtung der Überlegungen nach einzelnen Trägertypen fällt auf, dass die Pensionskassen besonders häufig keine reinen Beitragszusagen planen – mit 46% trifft dies auf fast die Hälfte der Pensionskassen zu. Auch der Anteil der Pensionskassen, die sich grundsätzlich offen gegenüber der Einführung zeigen und diese entweder in Kürze oder auf Nachfrage anbieten wollen, ist mit 23% vergleichsweise gering.

Unter den Pensionsfonds ist dagegen knapp die Hälfte (46%) grundsätzlich offen gegenüber einer Einführung reiner Beitragszusagen. Ebenso viele Pensionsfonds (46%) haben dazu noch keine abschließende Position entwickelt, sind also noch unentschlossen. Der Anteil der Pensionsfonds, die die Einführung aktuell nicht planen, ist mit 8% unter den Pensionsfonds geringer als unter allen anderen Trägergruppen.

Bei den Lebensversicherern sind alle drei Planungsstände ähnlich stark vertreten: Während sich 26% offen zeigen, reine Beitragszusagen in Kürze oder bei Nachfrage einzuführen, plant ein Drittel (33%) derzeit kein entsprechendes Angebot. Ein weiteres Drittel hat die Überlegungen hierzu noch nicht abgeschlossen.

Tabelle 10-1 Stand der Planung der Träger bzgl. der Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten) vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes
- Dezember 2017 (in % der Träger)^{1), 2)}

	Pensions- kassen	Pensions- fonds	Lebensver- sicherer	Träger insgesamt ³⁾
Wir führen reine Beitragszusagen (BZ) bereits durch	0	0	0	0
Wir führen reine BZ noch nicht durch, bieten sie aber aktuell oder in Kürze an	5	31	14	12
Wir bieten reine BZ aktuell nicht an, sind aber bei konkreter Nachfrage zur Entwicklung eines Modells bereit	18	15	12	16
Die Durchführung reiner BZ ist nicht geplant	46	8	33	36
Die diesbezüglichen Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen	27	46	33	31
Keine Angabe	4	0	8	5

¹⁾ Die an die Träger gestellte Frage lautete: „Plant Ihr Unternehmen vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ein Angebot zur Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten)?“

²⁾ Abweichungen der Summe von 100% sind rundungsbedingt.

³⁾ Für die öffentliche Zusatzversorgung wurde diese Einschätzung nicht erhoben.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (div. Jahre): Statistische Daten der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung, unveröffentlichte Statistik.
- Bundesagentur für Arbeit (2015): Methodenbericht Beschäftigungsstatistik – Revision 2014. 2. Überarbeitete Fassung. Nürnberg: BA (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaeftigungsstatistik-Revision-2014.pdf>; abgerufen am 21.11.2018).
- Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen) – Deutschland (Stichtag: 31. März 2018). Nürnberg: BA (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/iiiia6/beschaeftigung-sozbe-zr-ausgew-merkmale/zr-ausgew-merkmale-d-0-xlsx.xlsx>; abgerufen am 21.11.2018).
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017): Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2015 – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Bonn und Frankfurt am Main: BaFin (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html; abgerufen 20.11.2018).
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018): Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2016 – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Bonn und Frankfurt am Main: BaFin (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html; abgerufen 20.11.2018).
- Deutsche Bahn AG (2018): Integrierter Bericht 2017.
- Deutsche Post AG (2018): Geschäftsbericht 2017. Deutsche Post DHL Group. Bonn.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2018): Rentenversicherung in Zahlen. Berlin.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV; 2018): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2017 – Anzahl der Versicherungen, unveröffentlichte Statistik.
- Hagemann, Thomas, Stefan Oecking und Rita Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe.
- Heckmann, Jochen, und Thorsten Heien (2017): Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F474-Z. Berlin.
- Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2012): Verbreitung der Altersvorsorge 2011 (AV 2011) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F430. Berlin.
- Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2017): Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F476. Berlin.
- Heien, Thorsten, und Marvin Krämer (2018): Lebensverläufe und Altersvorsorge der Personen der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1976 und ihrer Partner. Forschungsprojekt im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. DRV Schriften 115. Berlin.
- Hügelschäffer, Hagen (2011): Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Grundlagen und Praxis. Heidelberg u. a.
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (2016): Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahr 2016 und Beitragsjahr 2017, unveröffentlichte Statistik.

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2014): Bericht über das Geschäftsjahr 2013 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2015): Bericht über das Geschäftsjahr 2014 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2016): Bericht über das Geschäftsjahr 2015 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2017): Bericht über das Geschäftsjahr 2016 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2018): Bericht über das Geschäftsjahr 2017 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).

Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2016): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F475. Berlin.

Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2018): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017) – Methodenbericht. München: Kantar Public.

Statistisches Bundesamt (2018): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 – Personal des öffentlichen Dienstes 2017.

Definition zentraler Begriffe

Anwartschaften

Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase, auch wenn sie zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt ruhen oder von den versicherten Personen privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren – unabhängig davon, ob die Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist. Freiwillige Vereinbarungen, die ggf. zusätzlich neben einer auf einem Tarifvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Versorgungsvereinbarung basieren, werden als weitere Anwartschaft erfasst. Ein Arbeitnehmer kann somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere Anwartschaften verfügen (z.B. mehrere Direktversicherungsverträge) als auch über Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Aktive Anwartschaften

Anwartschaften von Arbeitnehmern, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Privat weitergeführte Verträge und ruhende Anwartschaften (z.B. aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis) werden hier nicht erfasst. Auch hier kann ein Arbeitnehmer somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere aktive Anwartschaften verfügen (wenn z. B. mehrere Direktversicherungsverträge bedient werden) als auch über aktive Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Versicherte

Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden, unabhängig davon, ob die darauf beruhenden Anwartschaften verfallbar oder bereits unverfallbar sind, und auch unabhängig davon, aus welcher Quelle die Beiträge stammen (Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer). Soweit Personen bei einem Versorgungsträger bzw. in einem Durchführungsweg über mehrere Anwartschaften, z. B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlichen originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung verfügen, werden diese Personen nur einmal ausgewiesen. Es wird also auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge bzw. Versorgungsvereinbarungen abgestellt.

Aktiv Versicherte

Zahl der Versicherten in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichtet haben, werden nicht einbezogen.

Latent Versicherte

Versicherte in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr keine BAV-Beiträge geleistet wurden.

Anwärter

Die BaFin verwendet den Begriff „Anwärter“ statt „Versicherte“ zur Bezeichnung der Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden (siehe „Versicherte“), deren betriebliche Altersversorgung aber noch nicht in der Auszahlungsphase ist. Auch bei den Anwärtern ist zwischen aktiven und latenten Anwärtern zu unterscheiden.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit) werden hier, auch bei einer Einbeziehung in mehrere Durchführungswege, nur einmal gezählt. Geringfügig Beschäftigte sind darin nicht eingeschlossen.

Versicherungsverträge und Versicherungsnehmer

In Anlehnung an die Terminologie der Lebensversicherer werden im Kontext der Direktversicherungen die Begriffe „Versicherungsverträge“ und „Anwartschaften“ einerseits sowie „Versicherungsnehmer“ und „Versicherte“ andererseits synonym verwendet.

Konsortialverträge

(Aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nur beim Konsortialführer erfasst.

Rückdeckungsverträge

Darauf beruhende (aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nicht erfasst.